

steueranwaltsmagazin

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

6/2014

81. Ausgabe | 16. Jahrgang

Redaktion: Jürgen Wagner, LL.M.
WAGNER & JOOS, RECHTSANWÄLTE
Konstanz (verantwortlich)

Kirsten Bäuml,
Aachen

Dr. Jennifer Dikmen,
Bonn

www.steuerrecht.org

197 Editorial

Wagner

Beiträge

- 198 Spatscheck/Wimmer **Neuregelung der Selbstanzeige zum 01.01.2015 – weitere Beschränkung des § 371 AO geplant**
- 203 Stalleiken **Steuerfreie Vermögensübertragung mittels eines „Wohnungsunternehmens“ – Gestaltungschance (nur) für große Vermögen?**
- 208 Dornbusch **Nahestehende Personen in der Abgeltungsteuer – nahestehend reicht nicht**
- 216 Gierlich **Taxi ist nicht gleich Taxi – Unterschiedliche Umsatzsteuersätze im Nahverkehr**
- 222 **Veranstaltungen**
Auftakt zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag, Berlin, 06.11.2014
20. Steueranwaltstag
- 226 **LiteraTour**
- 230 **Termine**

I.

Die im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 52 ff. Abgabenordnung 1977 (AO) als gemeinnützig anerkannten ideellen Vereine werden von zahlreichen Finanzämtern mit einer unzutreffenden Rechtsauslegung des neuen § 60 AO konfrontiert, die offen mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit drohen: Nach § 60 AO müssen seit 01.01.2009 die Satzungen (aller als gemeinnützig anerkannten Vereine) die „in Anlage 1 zu § 60 AO bezeichneten Festlegungen enthalten“ (Regelung in § 60 Abs. 1 Satz 2 AO), d.h. die Festlegungen der sog. „Mustersatzung“.

Daraus folgern wir, daß sich die „Festlegungen“ einzig auf den Inhalt beziehen, nicht auf die Form im Sinne einer wörtlichen Übernahme. Daraus folgern wir also, daß die wörtliche Übernahme der Formulierungen der Mustersatzung nicht vorgeschrieben ist, sondern deren sinngemäße Festlegungen (so auch Gersch in Klein, Abgabenordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2014, Anm. 2 zu § 60).

Hier zeigt sich, daß vielleicht die Politik in Sonntagsreden die Vereinslandschaft, die von der Ehrenamtlichkeit lebt, fördern will – die Finanzverwaltung hingegen keineswegs.

II.

20 Jahre nach Gründung der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV ist aus der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr eine neue Veranstaltung geboren worden. Am 06.11. fand in Berlin die Auftaktveranstaltung zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag statt, der künftig den neuen Fachanwälten für Internationales Wirtschaftsrecht als Plattform und als Fortbildungsmöglichkeit dienen wird. Dieser soll, wie man hört, im Herbst 2015 erstmals in Berlin stattfinden.

III.

Sitzungen bieten den Teilnehmern die Chance, aus der Anonymität großer Organisationen durch Selbstdarstellung hervorzutreten. Sitzungen können vielfältige Formen und furchtbare Ausmaße annehmen. Die Vielfalt der Tagsordnungspunkte ist häufig umgekehrt proportional zu ihrer Bedeutung.

Einen schönen Winter wünscht

Ihr

Jürgen Wagner, LL.M.

Red. [steueranwaltsmagazin](#)

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zum [steueranwaltsmagazin](#), insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum steuerrechtlichen „Niveau“ zusenden. Wir schließen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Redaktion

Kirsten Bäuml, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, Aachen (KB)
baeumel@baeumel-aachen.de

Dr. Jennifer Dikmen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Bonn

j.dikmen@dikmen-dinkgraeve.de

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz (JW)
wagner@wagner-joos.de

Die 82. Ausgabe des [steueranwaltsmagazin](#) erscheint am 15. Februar 2015.

Mitschreibende dieser Ausgabe:

Rainer Spatscheck und *Lea Wimmer*, Rechtsanwälte in München; *Stephan Dornbusch* und *Jörg Stalleiken*, Rechtsanwälte in Bonn; *Dorothee Gierlich*, Rechtsanwältin in Köln.

Fachbeirat

Allgemeines Steuerrecht

RA/StB **Andreas Jahn**, Meyer-Köring, Bonn; RA/StB/FA Handels- und Gesellschaftsrecht **Dr. Jörg Stalleiken**, Flick Gocke Schaumburg, Bonn/Frankfurt/Berlin; RA/FAStR/FA Gew. Rechtsschutz **Dr. Stephan Dornbusch**, Meyer-Köring, Bonn; RA/FAStR **Dr. Matthias Söffing**, S & P Söffing, Rechtsanwaltsgesellschaft mbh, Düsseldorf/München/Zürich

Internationales Steuerrecht

RA/FAStR **Dr. Jennifer Dikmen**, Bonn; RA/StB **Friedhelm Jacob**, Hengeler Mueller, Frankfurt; RA/FAStR **Sabine Unkelbach-Tomczak**, Frankfurt

Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Wolfgang Joecks, Universität Greifswald; RA/FAStR **Dr. Rainer Spatscheck**, Streck Mack Schwedhelm, Köln/Berlin/München; RA **Prof. Dr. Jürgen Wessing**, Wessing Rechtsanwälte, Düsseldorf

Europarecht

RA/StB/WP **Dr. Carsten Beul**, Beul & Klatt, Neuwied; RA/FAStR **Dr. Klaus von Brocke**, ERNST & YOUNG AG, München; RA/FAStR **Dr. Michael Pott**, Sernetz Schäfer, Düsseldorf; **Prof. Dr. Thomas Zacher**, Zacher & Partner, Köln

Impressum

Herausgeber: ARGE Steuerrecht im DAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030/726152-0;

Verlag: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; Tel: 0711/7385-0; Fax: 0711/7385-100, www.boorberg.de

Layout und Satz: GreenTomato GmbH, 70193 Stuttgart

Druck: Kessler Druck + Medien, Bobingen

Anzeigenverwaltung: Verlag

Alle Urheber-, Nutzungsrechte und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint sechs Mal im Jahr. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für Nichtmitglieder der Arbeitsgemeinschaft im DAV beträgt der Bezugspreis 123,- EUR (**ab 01.01.2015: 129,- EUR**) inkl. Versandkosten jährlich.
ISSN 1615-5610

Neuregelung der Selbstanzeige zum 01.01.2015 – weitere Beschränkung des § 371 AO geplant

Dr. Rainer Spatscheck und Lea Wimmer, Streck Mack Schwedhelm, München¹

Das Recht der strafbefreienden Selbstanzeige besteht schon seit Jahrzehnten. Es ist sozusagen zu einer Institution geworden. Zwar gab es in all den Jahren gelegentlich Diskussionen über eine mögliche Änderung dieses Rechts. Tatsächlich an Popularität gewann das Instrument jedoch erstmals in den Jahren 2008/2009. Mit den Ankäufen gestohlener Bankdaten aus der Schweiz und Liechtenstein wurde eine erste, nie geahnte Welle von Nacherklärungen ausgelöst. Im Anschluß entbrannte die erste rechtspolitische Diskussion um die Zukunft der Selbstanzeige. Vor dem Hintergrund der vielen Selbstanzeigen wurde politisch immer wieder gefordert, die Selbstanzeige abzuschaffen. Zuletzt wurde das Recht der Selbstanzeige im Zuge des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes reformiert.² Mit Einführung des Vollständigkeitsgebots und eines 5 %-Zuschlags, um zwei wesentliche Änderungen zu nennen, wurde die Selbstanzeigemöglichkeit erheblich eingeschränkt. Die Neuregelungen sind am 03.05.2011 in Kraft getreten. Mit den durch die Gesetzesänderungen entstandenen Rechtsproblemen hat die Praxis nach wie vor zu kämpfen.³

A. Neuregelung zum 01.01.2015

Ausgelöst durch einige Fälle prominenter Auslandsanleger, genannt sei nur der Fall *Hoeneß*, hat sich die Debatte über eine Verschärfung bzw. Abschaffung der Selbstanzeige erneut entfacht. Man beschloß, die Regeln für Selbstanzeigen ein weiteres Mal zu reformieren. In der Folge haben Fachleute aus den Finanzverwaltungen von Bund und Ländern Vorschläge für eine Gesetzesreform erarbeitet. Die Konferenz der Finanzminister hat auf Basis dieses Berichts im März 2014 einen ersten Beschluß gefaßt, in dem die Leitlinien einer möglichen weiteren Reform von § 371 AO vorgestellt wurden.⁴ In der Jahreskonferenz der Finanzminister der Länder am 09.05.2011 wurden diese Leitlinien noch einmal konkretisiert.⁵ Am 27.08.2014 hat das Bundesministerium einen Referentenentwurf zur Neuregelung der Selbstanzeige vorgelegt. Zwar soll das Institut der Selbstanzeige nach einhelliger Ansicht erhalten bleiben, der Entwurf beinhaltet allerdings erhebliche neue, insbesondere finanzielle Hürden, die das Selbstanzeigenrecht erneut verschärfen.⁶

In der Folge hat nun das Bundeskabinett am 24.09.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Zwischenzeitlich dürfte der Entwurf dem Bundesrat zugeleitet worden sein. Am 23.10.2014 folgte die Beratung im Finanzausschuß des Bundesrats und das als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Gesetz soll bereits am 19.12.2014 beschlossen werden.⁷ Bis zur letzten Minute können noch erhebliche Änderungen erfolgen. Viel Zeit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den geplanten Änderungen bleibt nicht. Das Gesetz soll schon zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Im wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge aus nicht EU- und EFTA-Ländern ohne automatisiertes Meldverfahren;
- Anpassung und Erweiterung der Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige durch die Aufnahme der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung an den Begünstigten, durch die Aufnahme der Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau, durch Absenkung der Betrags-

1 RA/FAStR/FAStR Dr. Rainer Spatscheck ist Partner, Rechtsanwältin Lea Wimmer ist Associate der Streck Mack Schwedhelm PartmbB, München, Köln, Berlin.

2 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerrückziehung vom 28.04.2011, BGBl. 2011, 676.

3 So bereits Spatscheck/Wimmer. steueranwaltsmagazin 2014, 37 (38).

4 BMF-Pressemitteilung Nr. 13 vom 27.03.2014.

5 Vgl. hierzu im einzelnen Wulf, Stbg 2014, 271 (272).

6 Referentenentwurf, S. 1.

7 Im weiteren: 06.11.2014 erste Lesung im Bundesrat; 07.11.2014 erste Beratung im Bundesrat; 12.11.2014 erster Durchgang und ggf. Beschlußfassung über eine Anhörung im Finanzausschuß des Bundestags sowie Kabinettsbeschluß über eine Gegenäußerung; 24.11.2014 Anhörung im Finanzausschuß des Bundestags; 03.12.2014 Abschließende Beratung im Finanzausschuß des Bundestags; 05.12.2014 zweite und dritte Lesung im Bundestag; 19.12.2014 zweite Beratung im Bundesrat.

grenze auf 25.000,- EUR und Aufnahme der Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2–5 AOE;

- Erleichterung der Selbstanzeige für die betrieblich unterjährigen Steueranmeldungen;
- Aufnahme der Nachzahlung der Hinterziehungszinsen als Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige;
- Staffelung des Zuschlags in § 398a AO abhängig vom Hinterziehungsvolumen und beginnend bereits ab einem Hinterziehungsvolumen von 25.000,- EUR;
- Erweiterung der Berichtigungspflicht des Steuerhinterziehers auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren;
- Erweiterung des Personenkreises auf an der Tat Beteiligte.

B. Gesetzentwurf der Bundesregierung

I. Erweiterung der Berichtigungspflicht auf zehn Jahre

1. Referentenentwurf

Der Referentenentwurf vom 27.08.2014 sah vor, die Verfolgungsverjährung einheitlich auf zehn Jahre zu verlängern.⁸ Bereits im Vorfeld war diese Überlegung u. a. aus Pressemitteilungen bekannt geworden. Eine solche Änderung ist vielfach auf Kritik gestoßen. Neben Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung (hierzu im folgenden) wurde insbesondere gerügt, daß mit dem System der herrschenden Strafverfolgungsverjährung gebrochen wird.⁹ Durch die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfrist käme es zu einer Gleichstellung mit wesentlich gewichtigeren Straftaten wie Menschenraub (§ 241 StGB). Die einfache Steuerhinterziehung hätte sich in der Strafverfolgungsverjährung damit deutlich von dem Grunde nach vergleichbaren Vermögensdelikten des Strafgesetzbuchs wie dem Betrug abgehoben. Hinzu käme, daß sich die strafrechtliche Verjährung mit Unterbrechungshandlungen nach § 78c StGB faktisch schnell auf zwölf Jahre und mehr erhöht hätte.¹⁰ Nach der Gesetzesbegründung sollte die Verlängerung der Verjährung zu einem Gleichklang mit der bereits bestehenden zehnjährigen Festsetzungsverjährung bei Steuerhinterziehung führen.¹¹ Dieses Ziel wäre jedoch bereits faktisch nicht umsetzbar gewesen.¹² Steuerliche und strafrechtliche Verjährungsfristen beginnen unterschiedlich. Gem. § 170 Abs. 1 AO beginnt die steuerliche Festsetzungsverjährung grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahrs. Die strafrechtliche Verjährungsfrist dagegen beginnt, sobald die Tat beendet ist, § 78a StGB, also im allgemeinen mit Eintritt der Steuerverkürzung.

2. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Im Gegensatz zum Referentenentwurf wurde die strafrechtliche Verjährungsfrist in § 376 AO nun doch nicht einheitlich auf zehn Jahre bestimmt. Im Falle einer einfachen Steuerhinterziehung soll es, wie bisher, bei der fünfjährigen Verjährungsfrist bleiben.¹³ Nunmehr ist allerdings vorgesehen, daß Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten

einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten „zehn Kalenderjahre“ erfolgen müssen, § 376 Abs. 1 AO-E.¹⁴ Um eine wirksame Selbstanzeige abgeben zu können, muß ein Steuerpflichtiger also generell Angaben für die letzten zehn Jahre machen, unabhängig davon, ob ein Teil dieser Jahre bereits strafverfolgungsverjährt ist. Ausgangspunkt für die Berechnung der fiktiven Frist von zehn Jahren ist die Abgabe der Selbstanzeige.¹⁵

Die Neuregelung bricht so jedoch erneut mit der bislang geltenden Systematik. Eine strafbefreiende Selbstanzeige wird damit von Angaben über strafrechtlich bereits verjäherte Zeiträume einer Steuerhinterziehung abhängig gemacht.¹⁶ Dies würde ferner bedeuten, daß sich der Ermittlungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden völlig unnötig erhöhen würde, da in jedem Fall nicht nur geprüft werden müsse, ob in den letzten zehn Jahren eine Steuerhinterziehung begangen wurde, obwohl es sich um teilweise strafrechtlich bereits verjäherte Zeiträume handelt, sondern darüber hinaus auch, ob der Steuerpflichtige tatsächlich vollständige Angaben zu den vergangenen zehn Jahren gemacht hat.

An den mit der geplanten Neuregelung verbundenen praktischen Problemen hat sich auch durch die Version des Gesetzentwurfs nichts geändert. Faktisch wird das Erfordernis, Angaben zu den letzten zehn Jahren zu machen, nur schwer oder gar nicht umsetzbar sein. Bereits jetzt gelingt es oft nur mit erheblichem Aufwand, Unterlagen für die letzten zehn Jahre zu erlangen: Aufbewahrungsfristen, die ein Vorhandensein notwendiger Unterlagen garantieren könnten, sind oftmals bereits abgelaufen¹⁷ oder existieren nicht¹⁸. Verbleibende Unsicherheiten können aufgrund fehlender Erinnerungen, fehlender Unterlagen, verstorbener Zeugen oder ausgeschiedener Mitarbeiter nicht mehr aufgeklärt werden. Das Risiko einer unwirksamen Selbstanzeige steigt damit erheblich. Der Steuerpflichtige wird sich gut überlegen müssen, ob er dieses Risiko eingehen möchte.

Der Wunsch des Gesetzgebers hingegen, eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen zu vermeiden,¹⁹ wird mit dieser Regelung wohl tatsächlich nicht gefördert wer-

8 Referentenentwurf, S. 4.

9 Kemper, DStR 2014, 928 (931); Erb/Erdel, NZWiSt 2014, 327 (328).

10 Vgl. hierzu die Regelungssystematik der §§ 78 StGB ff.

11 Referentenentwurf, S. 13.

12 Wulf, Stbg 2014, 271 (275).

13 Gesetzentwurf, S. 10.

14 Gesetzentwurf, S. 10.

15 Gesetzentwurf, S. 10.

16 Wulf, Stbg 2014, 271 (274).

17 In Österreich beträgt die Aufbewahrungsfrist bspw. nur sieben Jahre.

18 Z.B. im nicht unternehmerischen Bereich.

19 Gesetzentwurf, S. 10.

den. Faktisch besteht bereits jetzt die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gem. § 90 Abs. 2 AO, wonach für Auslandssachverhalte erhöhte Anforderungen an die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen gestellt werden. Die Praxis hat gezeigt, daß die Steuerpflichtigen meist gerne bereit sind, auch hinsichtlich der steuerrechtlich noch nicht verjährten Jahre bereitwillig sämtliche Angaben zu machen, immer vorausgesetzt, daß sie diese Informationen überhaupt liefern können. In Fällen, in denen der Steuerpflichtige nicht über die notwendigen Informationen verfügt und sie auch nicht von Dritten erlangen kann, wird die Finanzbehörde auch mit der erweiterten Berichtungspflicht nicht umhinkommen, sachgerecht zu schätzen.

Betragen nun steuerliche Anlaufhemmung und Berichtungspflicht jeweils zehn Jahre, kommt man bereits auf einen Berichtungszeitraum von insgesamt 20 Jahren. Berücksichtigt man dabei noch etwaige Ablaufhemmungen von drei bis fünf Jahren, so würde man im schlimmsten Fall auf 23 Jahre und mehr kommen, zu denen der Steuerpflichtige Angaben machen müßte. Weder der Steuerpflichtige noch das Finanzamt werden in der Lage sein, Unterlagen und Informationen für diesen Zeitraum zu erlangen. Ganz zu schweigen von den Banken in Drittländern, bei denen zum Teil nur geringe oder gar keine Aufbewahrungsfristen bestehen.

II. Aufnahme der Hinterziehungszinsen

Der Referentenentwurf sowie der Gesetzentwurf sehen vor, daß die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6% pro Jahr künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die Selbstanzeige ist. Die Entrichtung der vollständigen Hinterziehungszinsen wird damit zur Bedingung des Eintritts der Straffreiheit. Denkbar ist, daß die Selbstanzeige mithin im ganzen unwirksam wird, wenn der Steuerpflichtige das notwendige Kapital für die Erbringung des gesamten Zahlbetrags nicht aufbringen kann. Dieser Umstand wird eine Vielzahl von nacherklärungswilligen Steuerpflichtigen letztendlich von der Abgabe einer Selbstanzeige abhalten, zumal die nötige Liquidität bereits heute in vielen Fällen ein Problem darstellt. Insbesondere in Schenkungsteuersachverhalten ist davon auszugehen, daß eine Selbstanzeige aufgrund der mangelnden finanziellen Ausstattung faktisch unmöglich wird. Bei Schenkungsteuerhinterziehung beginnt die zehnjährige Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Schenker verstorben ist bzw. die Finanzverwaltung Kenntnis von der vollzogenen Schenkung erlangt hat, § 170 Abs. 5 AO. In derartigen Fällen können allein die Zinsen für hinterzogene Schenkungsteuer oftmals doppelt so hoch sein wie die nachzuzahlende Steuer.

III. Zuschlag nach § 398a AO-E

Parallel will man die Strafgeelder in § 398a AO je nach Hinterziehungsbetrag gestaffelt auf 10% bis 20% heraufset-

zen und die Grenze der straffbefreienden Selbstanzeige auf 25.000,- EUR je Tat herabsetzen.

Die Regelung des Zuschlags ist bereits seit der Reform durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz viel diskutiert.²⁰ Die Rechtsnatur des Zuschlags wird weder in dem Referentenentwurf²¹ noch im Gesetzesentwurf eindeutig geregelt. Umstritten bleibt, ob es sich dabei um eine Sanktion oder eine Geldauflage handelt. Erneut scheint es der Gesetzgeber zu versäumen, hier Klarheit zu schaffen.

Die Zielgruppe der Auslandskapitalanleger, auf die die Neuregelung eigentlich abzielt, ist durch die Änderung kaum betroffen. In vielen Fällen der Nacherklärung von Kapitalerträgen wird die Grenze nachzuzahlender Einkommensteuer i. H. v. 25.000,- EUR pro Jahr überhaupt nicht erreicht werden. Im Regelfall wird den Auslandsgeldanlegern außerdem das Vermögen im Ausland für die Zahlung zur Verfügung stehen.

Schwerwiegende Folgen hat die Neuregelung jedoch für Fälle im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie im Bereich unternehmerischer Tätigkeit.²² Es bleibt offen, wer tatsächlich noch in der Lage sein wird, diese finanziellen Hindernisse zu überwinden. Sind beispielsweise mehrere angestellte Mitarbeiter in die Falschabgabe einer Steuererklärung verwickelt, so wurde bereits früher vertreten,²³ daß jeder Täter oder Teilnehmer den Strafzuschlag in vollem Umfang entrichten müsse, unabhängig davon, ob der einzelne durch die Beteiligung einen persönlichen Vorteil erlangt hat. Im Gegensatz zum Referentenentwurf, wonach die Entrichtung des Zuschlags nur vom Täter zu fordern ist, wird der Anwendungsbereich des § 398a Abs. 1 AO im Gesetzentwurf nun tatsächlich auf Tatbeteiligte ausgedehnt. Damit ist die Entrichtung der vorgesehenen Beträge durch jeden Tatbeteiligten notwendig, um die jeweilige Straffreiheit zu erlangen.²⁴ Gerade einfachen Angestellten eines Unternehmens werden jedoch die für die Entrichtung des Strafzuschlags so notwendigen finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen, wodurch ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Verfolgung dieser Straftat abzuwenden. Selbstanzeigen werden folglich in Zukunft vermehrt an der Erbringung des Zahlbetrags scheitern. Selbst wenn die notwendige Liquidität beschafft werden könnte, so bliebe immer zu bedenken, ob die Durchführung eines Strafverfahrens aufgrund möglicher Strafmilderungsgründe nicht letztendlich sogar ein günstigeres Ergebnis herbeiführen würde. Dies kann zu der sonderbaren Situation führen, daß gerade besonders strafwürdige Fälle nicht weiterver-

20 Wulf, Stbg 2014, 271 (276); Joecks, steueranwaltsmagazin 2012, 128 (129).

21 Erb/Erdel, NZWiSt 2014, 327 (331).

22 Spatscheck, AG 2013, 456 (456); Rolletschke/Joep, NZWiSt 2014, 259 (261).

23 Jäger in Klein, AO, 12. Aufl., 2014, § 398a Rz. 50.

24 § 398a Abs. 1 AO – Gesetzentwurf.

folgt werden, wogegen Täter, die zu eigenen Gunsten Steuern hinterzogen haben, straffrei bleiben.²⁵ Ob diese Konsequenzen von der Politik gewünscht sind, bleibt fraglich.

Mangels eindeutiger Regelung hat sich die Streitfrage, ob an der Tat Beteiligte den Strafzuschlag in vollem Umfang oder nur in Bezug auf die zu eigenen Gunsten hinterzogenen Steuern begleichen müssen, um Straffreiheit zu erlangen, nicht geklärt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sich die Diskussion um die Auslegung der Norm nur noch verschärfen wird. Und was passiert, wenn der Täter den Zuschlag beglichen hat? Hat der an der Tat Beteiligte den Zuschlag ebenfalls zu bezahlen oder wird er durch die Zahlung des Täters gegenüber den Finanzbehörden von seiner Zahlungspflicht befreit? Der Gesetzgeber sollte nun auch die eigens initiierte Gelegenheit wahrnehmen und die strittigen Fragen abschließend klären.

IV. Wirksame Teilselbstanzeige bei Steuer(vor)anmeldungen

Nach der vorgesehenen Neuregelung sollen korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. Lohnsteueranmeldungen wieder als wirksame Teilselbstanzeige gelten. Als weitere Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot ist vorgesehen, daß die Umsatzsteuerjahreserklärung für das Vorjahr nicht auch Berichtigungen für die Umsatzsteuervoranmeldungen des laufenden Jahrs umfassen muß.²⁶ Diese notwendige Klarstellung kann als klare Verbesserung gewertet werden. Die aktuelle Regelung hat in der Praxis zu erheblichen Problemen und zu tausenden überflüssig eingeleiteten Ermittlungsverfahren geführt.²⁷ Jede Korrektur oder Nachmeldung eines Steuerpflichtigen wurde als Selbstanzeige gewertet. Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich die rechtspolitische Diskussion auf die Sonderkonstellation des hinterziehenden Auslandskapitalanlegers fokussiert hatte. Dabei haben die Finanzbehörden völlig den Blick für andere bedeutsame Fälle verloren.

Zumindest hinsichtlich der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen hat der Gesetzgeber den Versuch gestartet, dieses Problem zu regeln. Eine Regelung hinsichtlich weiterer unternehmensbezogener Steueranmeldungen, wie der Kapitalertragsteuer ua., hat er jedoch nicht getroffen. Dies wäre jedoch dringend notwendig. Die Vorbereitung unternehmensbezogener Kapitalertragsteueranmeldungen ist aufgrund ihrer Komplexität ebenso fehleranfällig wie Umsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen.

Keine Erleichterung ergibt sich ferner hinsichtlich unzutreffend, unvollständig oder gar nicht abgegebener Umsatzsteuerjahreserklärungen. In diesem Fall gelten weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige. Eine Teilselbstanzeige soll hier nicht möglich sein. Auch bei größter Sorgfalt lassen sich nachträgliche Korrekturen aufgrund der komplexen Abläufe in Unternehmen jedoch oft nicht vermeiden. Das Problem der

Mehrfachkorrektur kann auch im Rahmen von Jahreserklärungen auftreten. Die gewünschte Entlastung für Unternehmer wird durch diese Einschränkung wohl tatsächlich nicht in dem erhofften Maße eintreten.

Dem Wunsch, die Mehrheit der steuerehrlichen Unternehmer vor der Gefahr zu schützen, sich bei fahrlässigen Fehlern mangels konkreter Abgrenzungskriterien dem Bereich des Eventualvorsatzes zu nähern, ist man nicht nachgekommen. In der Praxis kann sich der fahrlässig irrende Steuerpflichtige oft nur schwer gegen den Vorwurf des Eventualvorsatzes verteidigen.²⁸ Der subjektive Tatbestand ist aus Sicht der Finanzbehörden und Gerichte schnell erfüllt.

Mit der Neuregelung soll der Rechtszustand vor Inkrafttreten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes für den Bereich der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung wiederhergestellt werden. Die Neuregelung des § 371 Abs. 2a AO soll jedoch erst zum 01.01.2015 in Kraft treten. Um für endgültige Rechtssicherheit und Beseitigung der mit der Reform im Jahr 2011 verbundenen Probleme zu sorgen, sollte dabei aber eine Regelung gefunden werden, wodurch die Neuregelung bereits ab dem 03.05.2011 anzuwenden ist.

C. Fazit

Bei den geplanten Änderungen wurde der Fokus zu stark auf ausländische Kapitalanleger gelegt. Die Bedeutung des Rechtsinstituts der Selbstanzeige in anderen Fällen wurde dagegen verkannt. In Bezug auf Auslandsgeldanlagen ist indes zu erwarten, daß die Bedeutung der Selbstanzeige bereits im kommenden Jahr erheblich zurückgehen wird. In Zukunft wird uns die Selbstanzeige ausländischer Kapitalanleger nicht mehr in einem solchen Ausmaß beschäftigen wie bisher. Aufgrund der Weißgeldstrategie der Banken wurde für einen Großteil der bereits seit vielen Jahren bestehenden ausländischen Geldanlagen inzwischen eine Selbstanzeige abgegeben. Neuanlagen von Geldvermögen im Ausland haben sich durch den verstärkten Datenaustausch zwischen den Ländern erheblich erschwert. Diese Umstände dürften auch dem Gesetzgeber hinreichend bekannt sein.

Vor diesem Hintergrund wird dringend angeraten, die geplanten Änderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vielschichtigkeit des Unternehmensalltags und der Komplexität des Steuerrechts, noch einmal zu überdenken. Sollten die Reformüberlegungen so umgesetzt werden,

²⁵ Wulf, Stbg 2014, 271 (276).

²⁶ Gesetzentwurf, S. 13.

²⁷ Spatscheck, AG 2013, 456 (456/457); Mack/Meier, AG 2012, 124; Wulf, AG 2010, 540.

²⁸ Wulf, Stbg 2014, 271 (274).

so würden die verschärften Wirksamkeitsvoraussetzungen eine Selbstanzeige, insbesondere im unternehmerischen Bereich, faktisch unmöglich machen²⁹ – mit verheerenden Konsequenzen. Gerade in großen Unternehmen können auch kleine Fehler bereits große steuerliche Auswirkungen mit sich bringen. Schon jetzt ist die gesetzliche Regelung im Unternehmensalltag schwer handhabbar.³⁰ Jede Korrektur in diesen Fällen mit dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung zu belasten, wäre dramatisch.³¹ Auf die Besonderheiten dieser Fallgruppe muß viel detaillierter Rücksicht genommen werden. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß die Möglichkeiten risikoloser ausländischer Geldanlagen zunehmend verschwinden werden und damit auch ihre Brisanz im Rahmen der Selbstanzeige, sollte der Gesetzgeber Unternehmen die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nicht nehmen – dies allein im Interesse der vom Fiskus so begehrten Steuermehreinnahmen.

Bei allen zukünftigen Änderungen muß ferner dringend beachtet werden, daß die Neuregelung in der Praxis immer noch handhabbar sein muß. Bereits jetzt bringt die Aufarbeitung der oft komplexen steuerlichen Sachverhalte

meist unüberwindbare Hürden für den Steuerpflichtigen und seine Berater mit sich. Insbesondere in Fällen geringfügiger unverschuldeter Abweichungen sollte die Rechtsicherheit der Selbstanzeige nicht gefährdet werden.³² Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang immer, wie komplex sich das deutsche Steuerrecht darstellt. Selbst „einfache“ Steuererklärungen erfordern eine Vielzahl an unterschiedlichen Angaben. Je umfassender die erforderlichen Angaben werden, desto leichter begibt sich der Steuerpflichtige in den Bereich der Steuerhinterziehung. Der Anreiz, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren, nimmt zunehmend ab, wenn sich das Risiko der Entdeckung etwaiger Fehler im Rahmen der Vorbereitung von Steuererklärungen und das Risiko der Entdeckung etwaiger Fehler in einer eingereichten Selbstanzeige zunehmend annähern.

29 Rolletschke/lope, NZWiSt 2014, 259 (260).

30 Wulf, AG 2010, 540 (541).

31 Wulf, Stbg 2014, 271 (274).

32 Spatscheck/Wimmer, steueranwaltsmagazin 2014, 37 (38).



ZIELFÜHREND.

Mietrechtsänderungsgesetz 2013

Ein schneller Überblick für die Praxis

von Axel Wetekamp, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht München a.D.

2013, 60 Seiten, € 12,-

ISBN 978-3-415-04959-8

Der Autor Axel Wetekamp, ein renommierter, aus zahlreichen Vorträgen und Seminaren bekannter Mietrechtler, gibt einen kurzen Überblick über die Themen der Mietrechtsnovelle: von der Erleichterung der energetischen Modernisierung und den Änderungen im Bereich des Wärmecontractings über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen und das Verhindern von Umwandlungen bis zu den Möglichkeiten, gegen Mietnomaden vorzugehen.

Die Darstellung der Rechtslage wird ergänzt durch die Vorschriften in alter und neuer Fassung.

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG · FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564 · TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 · BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Steuerfreie Vermögensübertragung mittels eines „Wohnungsunternehmens“ – Gestaltungschance (nur) für große Vermögen?

Dr. Jörg Stalleiken, Rechtsanwalt, Steuerberater, Diplom-Finanzwirt, Bonn¹

1. Einleitung

Die Möglichkeiten, „nicht-produktives“ Vermögen erb- schaft- und schenkungsteuergünstig zu übertragen, sind mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes² und der damit verbundenen Abschaffung der sog. „Cash-GmbH“ stark eingeschränkt worden. Damit rückt für vermögende Privatpersonen eine andere Gestaltungsmöglichkeit in den Fokus, nämlich das sog. „Wohnungsunternehmen“. Dieses ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung größerer Wohnungsbestände (ebenfalls ein für vermögende Privatpersonen attraktives Anlageinvestment) unter Nutzung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen. Der nachfolgende Beitrag untersucht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und gibt Hinweise, wie Wohnungsunternehmen in der Praxis strukturiert werden können.

2. Steuerbefreiungen für betriebliches Vermögen

Nach dem derzeit geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gewährt der Gesetzgeber großzügige Steuerbefreiungsabschläge (85%iger Abschlag vom gemeinen Wert bei der sog. „Regelverschonung“, § 13a Abs. 1 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG; 100%iger Verschonungsabschlag, effektive Steuerfreiheit, bei der sog. „Vollverschonung“, § 13a Abs. 8 ErbStG). Diese Steuerbefreiungsabschläge sind von einer Reihe qualifizierter Voraussetzungen abhängig, die teils vor und teils nach der geplanten Übertragung vorliegen müssen oder herbeigeführt werden müssen. Das derzeit geltende Steuerbefreiungsregime für betriebliches Vermögen liegt zur Zeit dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.³ In der mündlichen Verhandlung am 08.07.2014 hat der entscheidende Senat durchaus Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Verschonungsregelungen erkennen lassen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist für Ende 2014 angekündigt. Sollte das Bundesverfassungsgericht – wie allgemein erwartet – die geltenden Regelungen beanstanden und den Gesetzgeber zu einer Nachbesserung verpflichten, dürften sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Übertragungen mittelfristig deutlich ändern.

Eine der beiden Kernvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungsabschläge ist, daß es sich bei der übertragenen betrieblichen Einheit um dem Grunde nach begünstigungsfähiges Vermögen i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG handelt. Hierunter fallen neben land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Nr. 1) für hier interessierende Zwecke insbesondere Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Beteiligungen an mitunternehmerischen Personengesellschaften, Nr. 2) sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, an deren Nennkapital der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % beteiligt ist (Nr. 3). Zweite Voraussetzung ist, daß der sog. „Verwaltungsvermögenstest“ bestanden wird (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG).

Das „schädliche“ Verwaltungsvermögen ist in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-5 ErbStG abschließend definiert. Hierzu zählen für hier interessierende Zwecke insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Damit ist klargestellt, daß grundsätzlich Eigentumswohnungen, Mietwohngrundstücke und gewerblich vermietete Grundstücke, die nach der Wertung des Gesetzgebers zunächst einmal typische Wirtschaftsgüter der privaten Vermögensanlage darstellen, nicht in den Genuß der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen für betriebliches Vermögen kommen sollen, auch wenn sie im Betriebsvermögen einer entsprechend begünstigungsfähigen Einheit i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG gehalten werden. Hiervon macht nun das Gesetz eine Ausnahme für größere Wohnungsbestände in der Form eines sog. „Wohnungsunternehmens“.

3. Vermögensübertragungen mittels eines Wohnungsunternehmens

Das „schädliche“ Verwaltungsvermögen ist in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1-5 ErbStG abschließend definiert. Hierzu zählen für hier interessierende Zwecke insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG). Damit ist klargestellt, daß grundsätzlich Eigentumswohnungen, Mietwohngrundstücke und gewerblich vermietete Grundstücke, die nach der Wertung des Gesetzgebers zunächst einmal typische Wirtschaftsgüter der privaten Vermögensanlage darstellen, nicht in den Genuß der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen für betriebliches Vermögen kommen sollen, auch wenn sie im Betriebsvermögen einer entsprechend begünstigungsfähigen Einheit i.S.d. § 13b Abs. 1 ErbStG gehalten werden. Hiervon macht nun das Gesetz eine Ausnahme für größere Wohnungsbestände in der Form eines sog. „Wohnungsunternehmens“.

3.1. Hintergrund der Bereichsausnahme

Die Bereichsausnahme ist seinerzeit zum Schutz der Wohnungswirtschaft ins Gesetz gekommen.⁴ Damit anerkennt der Gesetzgeber, daß auch Wohnungsunternehmen Arbeitsplätze in erheblichem Umfang zur Verfügung stellen können und somit für eine Einbeziehung in die Verschonungsregelungen qualifizieren.⁵

¹ Dr. Jörg Stalleiken, Rechtsanwalt/Steuerberater/Diplom-Finanzwirt, ist Partner der Sozietät FLICK GOCKE SCHAUMBURG in Bonn.

² AmtshilfeRLUmsG v. 26.07.2013, BGBl. 2013, 1809.

³ Az. 1 BvL 21/12; Vorlagebeschluß des BFH v. 27.09.2012, BStBl. II 2012, 899.

⁴ Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 13b Rn. 276.

⁵ Wachter in Fischer/Jüptner/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 13b Rn. 255 m. N. zur Gesetzesbegründung.

3.2. Die Voraussetzungen im Einzelnen

Gem. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) ErbStG wird durch die Nutzungsüberlassung von Grundbesitz kein Verwaltungsvermögen begründet, wenn die überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile etc. „zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebes in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Abs. 9 des Bewertungsgesetzes besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) erfordert“.

Das Eingreifen der Ausnahme ist also von drei Voraussetzungen abhängig, und zwar

- müssen die überlassenen Grundstücke zu einem steuerlichen Betriebsvermögen gehören (Einzelunternehmen, gewerbliche, gewerblich geprägte oder infizierte Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft), sogleich 3.2.1.
- muß der Hauptzweck des Betriebes in der Vermietung von Wohnungen im Sinne des § 181 Abs. 9 BewG bestehen, sogleich 3.2.2.
- muß die Erfüllung dieses Hauptzwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) erfordern, sogleich 3.2.3.

3.2.1. Zugehörigkeit des Grundbesitzes zu einem steuerlichen Betriebsvermögen

Die erste Voraussetzung ist im Grunde genommen redundant, da die Zugehörigkeit zu einem steuerlich anerkannten Betriebsvermögen bereits Voraussetzung für die Begünstigungsfähigkeit dem Grunde nach gem. § 13b Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 ErbStG ist (vgl. Ziff. 2.) und bei Zugehörigkeit der überlassenen Immobilie zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in der Regel keine Begünstigungsfähigkeit mangels Zugehörigkeit zum Wirtschaftsteil gegeben ist. Die ertragsteuerliche Verstrickung des Immobilienbestands in einem gewerblichen Betriebsvermögen (mit den damit ggf. verbundenen Nachteilen, z. B. bei Alt-Immobilien) ist also unvermeidlich.

3.2.2. Vermietung qualifizierter Wohnungen als Hauptzweck des Betriebes

Zweite Voraussetzung ist, daß der Hauptzweck des Betriebes in der Vermietung von Wohnungen besteht.

Der Begriff des **Betriebes** wird in § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d) ErbStG nicht definiert; bei verständiger Auslegung des Gesetzes⁶ und der Erbschaftsteuer-richtlinien⁷ ist jedoch davon auszugehen, daß sich der „Betrieb“ auf das jeweilige Betriebsvermögen, gesamthänderisch gebundene Betriebsvermögen oder Vermögen der Kapitalgesellschaft bezieht, zu der die Grundstücke *steuerlich* gehören.⁸ Daraus folgt, daß bei der Eingliederung des „Wohnungsunternehmens“ als eigenständige Gesellschaft

in einen Konzernverbund nur auf der Ebene derjenigen Gesellschaft, die das Wohnungsunternehmen darstellt, die o.g. Voraussetzungen vorliegen müssen.⁹ Die übrigen Konzerngesellschaften oder die oberste Holding müssen nicht etwa auch die Voraussetzungen für ein „Wohnungsunternehmen“ erfüllen; eine Gesamtbetrachtung erfolgt bei verständiger Auslegung nicht.

Bezogen auf das zu prüfende Betriebsvermögen ist festzustellen, daß der Hauptzweck in der Vermietung von **Wohnungen i.S.d. § 181 Abs. 9 BewG** bestehen muß. Dieser qualifizierte Wohnungsbegriff setzt voraus, daß die vermieteten Wohnungen eine Mindestgröße von 23m² haben und die Führung eines eigenständigen Haushalts durch entsprechende Ausgestaltung der Räumlichkeiten einschließlich notwendiger Nebenräume (Küche, Bad) ermöglichen.¹⁰

Praxishinweis: In der Praxis wird oft erwogen, zur Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten Anlageobjekte wie Studentenwohnheime, Alten- und Pflegeheime o.ä. Einrichtungen zu erwerben. Ob diese die Voraussetzungen des vorstehend beschriebenen qualifizierten Wohnungsbegriffs erfüllte, ist jedoch sorgfältig zu prüfen.

Schließlich ist zu bestimmen, was der **Hauptzweck** des Betriebes ist. Der vom Gesetz verwendete unbestimmte Rechtsbegriff ist durch Auslegung zu konkretisieren. Die Terminologie impliziert hierbei zweierlei: Erstens können auch *mehrere Zwecke* verfolgt werden ohne daß die für die Begünstigung schädlich wäre, solange der Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen liegt. Und zweitens sind die Zwecke zu gewichten. Wie eine solche Gewichtung zu erfolgen hat, läßt der Gesetzeswortlaut offen. Denkbar sind Gewichtungen nach Umsatz, Asset-Volumen oder Anzahl der Geschäftsvorfälle.

Allein für den – in der Praxis freilich häufigen – Fall, daß die in einem Betriebsvermögen vermieteten Grundstücke sowohl der Überlassung von Wohnungen als auch anderen Zwecken dienen (z. B. gewerbliche Grundstücksnutzung), hat sich die Finanzverwaltung dazu geäußert, wie für die Zwecke der Ermittlung des Hauptzwecks die Nutzung zu gewichten ist. Die Finanzverwaltung führt hierzu in R E 13b.13 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 ErbStR 2011 aus: „Der Hauptzweck des Betriebes besteht in der Vermietung von eigenen Wohnungen, wenn diese den überwiegenden Teil der betrieblichen Tätigkeit ausmacht. Das gilt auch dann, wenn Grundstücke oder Grundstücksteile vermietet werden, die nicht

6 Vgl. auch § 13a Abs. 1 Satz 2; Abs. 4 Satz 5 ErbStG: „des Betriebs der jeweiligen Gesellschaft“.

7 R E 13b.13 Abs. 1 u. 2 ErbStR 2011.

8 Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 13b Rn. 233; ebenso von Oertzen, Ubg 2008, S. 59, 63; Scholten/Korezkij, DStR 2009, S. 147, 149.

9 Vgl. auch R E 13b.13 Abs. 2 Satz 5 ErbStR 2011.

10 Hierzu Ivens, DStR 2010, 2168; von Cölln, ZEV 2012, 133, 134.

zu Wohnzwecken, sondern z.B. auch zu gewerblichen, freiberuflichen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden. Maßstab ist die Summe der Grundbesitzwerte der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis zur Summe der Grundbesitzwerte aller vermieteten Grundstücke.“

Die wohl herrschende Literatur leitet hieraus folgendes ab: Zunächst sind die Grundstücke nach erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten zu bewerten.¹¹ Danach ist die Summe der gemeinen Werte der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke mit der Summe der gemeinen Werte der nicht zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke zu vergleichen. Ist die Summe der gemeinen Werte der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke größer als die Summe der nicht zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke (oder anders ausgedrückt, beträgt die Summe der gemeinen Werte der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke $\geq 50\%$ der Summe der gemeinen Werte aller Grundstücke), liegt ein „Überwiegen“ der zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke i.S. der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 und somit ein Hauptzweck in der Vermietung von Wohnungen vor.¹² Dies deckt sich insoweit mit den Aussagen der Gesetzesbegründung zum Erbschaftsteuerreformgesetz.¹³ Nach Auffassung von Wachter¹⁴ ist die Verwendung des Begriffs des „Überwiegens“ in den Erbschaftsteuerrichtlinien 2011 allerdings nicht eindeutig; er hält es auch für möglich, daß die Finanzverwaltung eine höhere Grenze als 50% fordern kann.¹⁵

Nach dem Wortlaut der Richtlinienstelle bleiben **Verbindlichkeiten**, die auf den zu Wohnzwecken bzw. nicht zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken lasten, bei dieser Berechnung außer Betracht, da diese auch nicht in den erbschaftsteuerlichen Wert der jeweiligen Grundstücke mit eingehen.¹⁶ Solche Verbindlichkeiten mindern zwar den Wert der Gesellschaft, dieser ist jedoch – anders als beim Verwaltungsvermögenstest – nicht Bezugsgröße für die Vergleichsrechnung, wonach die zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücke in ihrem Wert überwiegen müssen. Hieraus folgt, daß es sich bei der vorgenannten Vergleichsrechnung um eine **reine „Bruttobetrachtung“** handelt und daher die auf den zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken liegenden Darlehensbelastungen hierbei außer Betracht bleiben.

Nicht erforderlich ist, daß das Wohnungsunternehmen zivilrechtlicher Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen das Wohnungsunternehmen betrieben wird. Eine Gesellschaft oder ein Betriebsvermögen kann die Voraussetzungen eines Wohnungsunternehmens also auch dann erfüllen, wenn die Wohnungen des Unternehmens auf Grundstücken in Erbpacht stehen. Umgekehrt wird der Erbbaupflichtete wohl nicht als Wohnungsunternehmen qualifiziert werden können, da nicht er (sondern der Berechtigte) zu Wohnzwecken vermietet und damit den entsprechenden Hauptzweck erfüllt.

Bei Bestehen von weiteren Gesellschaftszwecken, die nicht in der Vermietung von Wohnungen oder Gewerbeim-

mobilien bestehen (z. B. Ausübung von Holding- oder Komplementärfunktionen, Betätigung als Finanzierungsgesellschaft, Ausübung sonstiger gewerblicher Geschäftszwecke) ist die Gewichtung der Zwecke unklar. Wachter¹⁷ weist in diesen Fällen zutreffend darauf hin, daß eine Abwägung im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen habe, welche Tätigkeit dem Unternehmen aus Sicht des Wirtschaftsverkehrs „das Gepräge gibt“.

Praxisinweis: Um eine spätere Diskussion mit der Finanzverwaltung über den Hauptzweck zu vermeiden, ist zu empfehlen, die Betätigungen der Gesellschaft auf das Vermieten von Wohn- und (in geringerem Umfang) Gewerbeimmobilien zu beschränken und weitere Tätigkeiten zu vermeiden. Bei Bestehen mehrerer Zwecke bestehen ansonsten Unsicherheiten, die letztlich nur durch Einholung einer (zeit- und ggf. kostenintensiven) verbindlichen Auskunft beseitigt werden können.

3.2.3. Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Ferner ist Voraussetzung für das Eingreifen der Rückausnahme i.S. des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) ErbStG, daß der Betrieb des Wohnungsunternehmens einen „**wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (§ 14 AO)“ erfordert. Dem liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, daß Vermietungstätigkeiten, die sich wie die „typische“ private Vermietung von Wohnungen oder Mehrfamilienhäusern darstellen (und damit dem Bereich der nichtunternehmerischen Sphäre zuzuordnen sind), keine Verschönungen für betriebliches Vermögen rechtfertigen. Das Wohnungsunternehmen muß also seiner Art, Ausrichtung und Umfang nach Züge einer unternehmerischen Tätigkeit, eben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, aufweisen. Zunächst ist festzuhalten, daß der Verweis auf den § 14 AO als mißglückt bezeichnet werden muß. Denn § 14 AO regelt gerade die Abgrenzung von der Ebene der privaten Vermögensverwaltung, die immer dann vorliegen soll, wenn „unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird“. Der Gesetzestext läßt also zwei Auslegungen zu, und zwar

- daß der Begriff quantitativ auszulegen ist, d. h. daß die Vermietung einer großen Anzahl von Wohnungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S. dieser Vorschrift begründet, oder

11 Ostermeyer/Riedel, BB 2009, 1395, 1396.

12 Gl.A. Kamps, FR 2009, 353, 361; Pauli, DB 2009, 641, 643; Warlich/Kühne, DB 2009, 2062, 2063; Ivens, DStR 2010, 2168; von Cölln, ZEV 2012, 133, 134; Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 13b Rn. 278; Wachter in Wachter/Fischer/Jüptner/Pahlke, ErbStG, 4. Aufl. 2012, § 13b Rn. 263.

13 So bereits die Gesetzesbegründung zum ErbStRG, BT-Drs. 16/11107 v. 26.11.2008, 14.

14 In Wachter/Fischer/Jüptner/Pahlke, ErbStG, § 13b Rn. 263.

15 Hiergegen allerdings Pauli, DB 2009, 641, 463.

16 Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 13b Rn. 278.

17 In Fischer/Jüptner/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 13b Rn. 264.

- daß der Begriff qualitativ auszulegen ist, d.h. daß gewerbliche Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Bewachung, Makler und Hausverwaltertätigkeiten) erforderlich sind. Insbesondere bei einer qualitativen Auslegung hätte dies zur Folge, daß gewerbliche Zusatzleistungen das gewerbesteuerliche Privileg der erweiterten Kürzung der Immobilienerträge gefährden können (dazu unten 3.3.2.).

Die Finanzverwaltung hat sich in den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 zum Erfordernis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes geäußert.¹⁸ Nach ihrer Auffassung sprechen „*folgende Indizien (...) für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:*

- Umfang der Geschäfte,
- Unterhalten eines Büros,
- Buchführung zur Gewinnermittlung,
- umfangreiche Organisationsstruktur zur Durchführung der Geschäfte,
- Bewerbung der Tätigkeit,
- Anbieten der Dienstleistung/der Produkte einer breiten Öffentlichkeit gegenüber.

Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen unterhält“.

Die Finanzverwaltung steht dementsprechend einer qualitativen Betrachtung nahe. Sie hat jedoch auch klargestellt, daß das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „regelmäßig anzunehmen ist, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen hält“.¹⁹ Diese Nennung einer Wohnungszahl ist jedoch **keinesfalls als Mindestgrenze** für ein Wohnungsunternehmen zu verstehen. Sie verdeutlicht lediglich, ab wann die Finanzverwaltung von einer vertieften Prüfung der Indizien eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zugunsten einer Regelvermutung absieht. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ein Wohnungsunternehmen auch schon bei deutlich weniger Wohnungen gegeben sein kann. Eine Mindestgrenze dürfte schwer zu benennen sein, jedoch muß die Anzahl der Wohnungen dafür sprechen, daß der Rahmen einer „normalen Vermietertätigkeit“, die mit geringem Aufwand und nebenbei erledigt werden kann, überschritten ist.²⁰

Der von Gesetz geforderte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß nicht zwangsläufig bei dem Betrieb angesiedelt sein, der das Wohnungsunternehmen betreibt. Vielmehr ist es unschädlich, wenn das Wohnungsunternehmen die hierzu erforderlichen Tätigkeiten durch einen Dritten (z.B. eine gewerbliche Immobilienverwaltung, ein Maklerbüro, aber auch durch ein verbundenes Unternehmen als Servicegesellschaft) ausführen läßt.²¹ In den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 heißt es hierzu:²²

„Der notwendige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß nicht direkt bei dem Betrieb vorliegen, welcher übertragen wird bzw. an dem eine Beteiligung oder Anteile übertragen werden. Erfordert

die Vermietung des Wohnungsbestandes des Unternehmens, in dessen Eigentum sich die Immobilien befinden, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, liegt z.B. auch dann ein Wohnungsunternehmen vor, wenn die Vermietung und Verwaltung der eigenen Wohnungen

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung durch das Betriebsunternehmen erfolgt,
- durch ein Unternehmen erfolgt, an dem das Unternehmen, in dessen Eigentum sich die Immobilien befinden, beteiligt ist oder
- einem externen Dienstleistungsunternehmen übertragen wurde.“

Praxishinweis: Die Auslagerung der eigentlichen Geschäftstätigkeit auf eine Service-Gesellschaft (welche sowohl ein verbundenes Unternehmen als auch ein Drittanbieter sein kann) ist in der Praxis durchweg sinnvoll. Zum einen liegen die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes i.S. der vorgenannten Kriterien bei einer Servicegesellschaft regelmäßig unstrittig vor, insbesondere wenn diese mehrere Wohnungsgesellschaften betreut. Zum anderen vermeidet die Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf eine (externe) Service-Gesellschaft Konflikte mit der Nutzung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung in der Gesellschaft, die das Wohnungsunternehmen betreibt (s.u. 3.3.2.).

3.3. Rechtsfolgen einer Qualifikation als Wohnungsunternehmen

3.3.1. Sämtlicher Dritten zur Nutzung überlassener Grundbesitz kein Verwaltungsvermögen

Wenn die o.g. Voraussetzungen eines Wohnungsunternehmens erfüllt sind, hat dies zur Rechtsfolge, daß **sämtlicher** Dritten zur Nutzung überlassener Grundbesitz kein Verwaltungsvermögen darstellt. Dies bedeutet, daß neben den eigentlichen Wohnimmobilien auch diejenigen Gewerbeimmobilien und gemischt genutzte Immobilien im Betriebsvermögen des Wohnungsunternehmens (die im Hauptzweck des Betriebes zur Vermietung von Wohnungen aufgehen, s.o. Ziff. 3.2.2.) kein Verwaltungsvermögen darstellen. Verwaltungsvermögen in der Form von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ErbStG kommt damit im Wohnungsunternehmen nicht (mehr) vor.

18 R E 13b.13 Abs. 3 Satz 1 ErbStR 2011; ausführlich hierzu von Cölln, ZEV 2012, 133, 135.

19 R E 13b.13 Abs. 3 Satz 2 ErbStR 2011.

20 Tiedke/Wälzholz, ErbStG, § 13b Rn. 143: ab 40 Wohnungen; Pauli, DB 2009, 641, 644: ab 50 Wohneinheiten; Ivens, DStR 2010, 2168, 2171: 50 bis 100 Wohneinheiten.

21 Sauerland, DStR 2011, 845.

22 R E 13b.14 Abs. 4 ErbStR 2011.

Praxishinweis: Diese weitreichende Rechtsfolge eröffnet umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. die Beimischung von sonstigem Verwaltungsvermögen in der Form von Wertpapieren, Geldmitteln und Forderungen (ggf. bis zum Erreichen der 50%-Grenze), wobei allerdings darauf zu achten ist, daß sich der Hauptzweck des Betriebes dadurch nicht verschieben darf. Zudem sind die Konsequenzen von „jungem Verwaltungsvermögen“ gem. § 13b Abs. 2 Satz 3, 7 ErbStG zu beachten.

3.3.2. Auswirkungen auf die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung, § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG

Nach § 9 Nr. 1 Satz 2 können Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, ihren Gewerbebeitrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Regelmäßig führt dies zu einer effektiven Befreiung von der Gewerbesteuer. Ziel dieser Vorschrift ist es, eine Gleichstellung solcher vermögensverwaltender Grundstücksunternehmen, die grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen (z.B. kraft Rechtsform), mit vermietenden Einzelpersonen und vermögensverwaltenden Personengesellschaften zu schaffen. Da die Vermietung durch natürliche Personen oder vermögensverwaltende Personengesellschaften grundsätzlich nicht der GewSt unterliegt, ist es zur Gleichstellung gewerblicher Unternehmen erforderlich, daß der auf die Vermietung eigenen Grundbesitzes entfallende Teil des Gewerbebeitrags gekürzt wird.²³

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die (Herbeiführung der) Voraussetzungen für die Qualifikation als Wohnungsunternehmen der Inanspruchnahme der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung entgegenstehen. Inhaltlich erscheinen die Nutzung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung und die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Verschonungen auf den ersten Blick widersprüchlich, da ersteres am Leitbild der privaten Vermögensverwaltung und letzteres am Leitbild des gewerblichen Unternehmens orientiert scheint. Diese Wertungen müssen sich jedoch nicht zwingend widersprechen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil auch für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 1 EStG (im Sinne einer originären Gewerblichkeit) gerade nicht erforderlich ist, sondern eine gewerbliche Prägung oder Infektion ausreicht. Allerdings gilt aufgrund des in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG niedergelegten **Ausschließlichkeitsgebots**, daß das Grundstücksunternehmen nur der Tätigkeit des Verwaltens und Nutzens von eigenem Grundbesitz nachgehen darf, weiteren Tätigkeiten jedoch nicht. Sonstige Haupt- und Nebentätigkeiten führen grundsätzlich dazu, daß die erweiterte Kürzung in vollem Umfang²⁴ zu versagen ist, selbst wenn die Tätigkeit geringfügig ist.²⁵ Ausnahmsweise unschädlich sind nur (Neben-) Tätigkeiten, die „*zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung*“ sind.²⁶ Wird das Wohnungsunternehmen also

z.B. als gewerblich geprägte GmbH & Co. KG i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 ErbStG errichtet, können m.E. die von der Finanzverwaltung geforderten Indizien des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchaus vorliegen, ohne daß dies mit der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung in Konflikt gerät. Allein das Unterhalten eines Büros, einer Buchführung zur Gewinnermittlung, einer umfangreichen Organisationsstruktur zur Durchführung der Geschäfte sowie die Bewerbung der Tätigkeit (s.o. Ziff. 3.2.3.) sollten keine per se gewerbesteuerschädlichen Betätigungen darstellen, da diese Tätigkeiten für eine umfangreichere Grundstücksverwaltung und -nutzung durchaus erforderlich sein können.²⁷ Freilich bleibt dies von der Würdigung im konkreten Einzelfall abhängig und wird damit in der Praxis streitanfällig sein. Anders dürfte dies sein, wenn die Gesellschaft zusätzlich zu der reinen Vermietung noch gewerbliche Bei-Tätigkeiten (Maklertätigkeiten, Hausmeister- und Gebäudeservice o.ä.) erbringt, die sich als originär gewerbliche Betätigung darstellen und über den Rahmen der reinen Nutzung und Verwaltung des eigenen Grundbesitzes hinausgehen. In diesem Fall ist die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung zu versagen.

Praxishinweis: Auch hier bietet die Auslagerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auf eine externe Service-Gesellschaft Vorteile, um Diskussionen über die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung beim Wohnungsunternehmen zu vermeiden. Selbst wenn die Service-Gesellschaft die Voraussetzungen einer erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung für sich betrachtet nicht erfüllen sollte, schlägt dies nicht etwa auf das Wohnungsunternehmen durch.

4. Fazit

Das sog. „Wohnungsunternehmen“ ist ein geeignetes Vehikel, um größere Immobilienbestände zu übertragen. Besonderen Reiz bietet diese Gestaltung dadurch, daß zu einem gewissen Anteil auch andere Immobilien wie Gewerbeimmobilien und sogar Geldmittel und Forderungen in das Wohnungsunternehmen eingebracht werden können, ohne daß die Steuerbefreiung versagt wird. Insbesondere Mandanten mit einem bereits bestehenden umfangreichen Immobilienportfolio oder einer entsprechenden Investitionsabsicht ist diese Gestaltung nahezulegen. Die von der Finanzverwaltung in den Erbschaftsteuer-Richtlinien erfolgte Konkretisierung der geforderten Voraussetzungen ist für die praktische Gestaltung eines Wohnungsunternehmens ungemein hilfreich.

23 Vgl. Roser in Lenski/Steinberg, § 9 Nr. 1 GewStG, Rz. 92.

24 BFH v. 08.06.1978, BStBl II 78, 505.

25 FG Hamburg v. 13.12.1989, EFG 90, 439, rkr.; Glanegger/Güroff § 9 Nr. 1 Rz. 23.

26 BFH v. 27.04.1977, BStBl II 77, 716; v. 14.06.2005, BStBl II 05, 778.

27 Ähnlich von Colln, ZEV 2012, 133, 136.

Nahestehende Personen in der Abgeltungsteuer – nahestehend reicht nicht

Dr. Stephan Dornbusch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Meyer-Köring, Bonn¹

Der BFH hat in mehreren Urteilen aus dem Frühjahr 2014² zur Auslegung des Begriffs der "nahestehenden Person" im Sinne des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Stellung genommen. Aufgrund einer an der Gesetzeshistorie und verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgerichteten Auslegung gelangt der BFH zu einem engen Verständnis dieses Begriffs, das sich von der Sichtweise im Körperschaftsteuerrecht, im Außensteuerrecht oder auch im Insolvenzrecht unterscheidet. Diese differenzierte Auslegung läßt Literaturstimmen³ bereits von einem "gespaltenen" Begriff der "nahestehenden Person" sprechen.

I. Einleitung

Kapitalerträge unterliegen nach § 43 Abs. 1 EStG der Kapitalertragsteuer. Der Steuersatz bei der Kapitalertragsteuer beträgt gemäß § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG 25%. Dies entspricht der Höhe nach dem gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 1 EStG. Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist nach § 43 Abs. 5 EStG mit dem Steuerabzug bereits abgegolten. Diese Systematik der Pauschalbesteuerung durch einen grundsätzlich endgültig wirkenden Steuerabzug (Abgeltungsteuer) wurde durch die Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt und gilt im Grundsatz für ab dem Jahr 2009 zugeflossene Kapitalerträge.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer bestehen zwei wesentliche Ausnahmen. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 1 EStG gilt zum einen nicht im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips des § 20 Abs. 8 EStG, wenn nämlich Kapitaleinkünfte anderen Einkunftsarten zugerechnet werden. Der gesonderte Steuertarif gilt andererseits nicht in den in § 32d Abs. 2 EStG aufgeführten Ausnahmefällen. Nachfolgend soll die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG in den Blick genommen werden, die vermeiden will, daß hochbesteuerte Einkünfte aus anderen Einkunftsarten in pauschal mit einem Steuersatz von 25% besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen umqualifiziert werden. Wiederkehrendes Tatbestandsmerkmal der Regelungsalternativen des § 32d Abs. 2 EStG ist die "**nahestehende Person**". Der Gesetzgeber ging davon aus, daß eine **mißbräuchliche Ausnutzung der Steuersatzspreizung** regelmäßig nur bei Personen denkbar ist, die in einem besonderen Näheverhältnis zueinander stehen. Die Vorschrift will den Gestaltungen entgegenwirken, bei denen die steuerliche Entlastungswirkung durch den Abzug von Schuldzinsen beim Schuldner die ertragsteuerliche Belastung auf der Ebene des Gläubigers überwiegt.

Der gesonderte Steuertarif soll nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 (Einnahmen als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen) und Nr. 7 (Kapitalforderungen jeder Art) EStG gelten,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind, soweit die den Kapitalerträgen entsprechende Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet,
- wenn sie von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist, oder
- soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet und diese Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an einen Betrieb des Gläubigers steht [...].

In diesen Konstellationen unterliegen die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dem progressiven Steuertarif. Zu einer Pauschalbesteuerung mit Abgeltungswirkung kommt es nicht.

II. Nahestehende Personen im Sinne des § 32d Abs. 2 EStG

Die Reichweite der Ausnahmevorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG hängt von der Auslegung des Begriffs der nahestehenden Person ab. Der Begriff der nahestehenden Person ist im Einkommensteuergesetz nicht definiert. Legaldefinitionen des Begriffs finden sich allerdings in anderen Gesetzen, etwa in § 1 Abs. 2 AStG und in § 138 InsO. Denkbar wäre es, auf diese gesetzliche Definitionen zurückzugreifen. In Betracht käme außerdem, auf die Rechtsprechung zum Begriff der nahestehenden Person bei verdeckten Gewinn-

1 Meyer-Köring Rechtsanwälte Steuerberater, Bonn, Berlin

2 BFH, Urt. v. 29.04.2014 – VIII R 9/13, DStR 2014, 1661; Urt. v. 29.04.2014 – VIII R 35/13, DStRE 2014, 1223; Urt. v. 29.04.2014 – VIII R 44/13, DStRE 2014, 1225; Urt. v. 29.04.2014 – VIII R 23/13, DStR 2014, 1667; Urt. v. 14.05.2014 – VIII R 31/11, DStR 2014, 1665.

3 Vgl. Möller, GWR 2014, 424.

ausschüttungen⁴ oder im Rahmen des § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG abzustellen.

Die Finanzverwaltung hat zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer in dem BMF-Schreiben vom 22.12.2009⁵ und in dem ergänzenden BMF-Schreiben vom 09.10.2012⁶ Stellung genommen. Die nahestehende Person wird dort unter der Tz. 136 wie folgt definiert:

„Das Verhältnis von nahestehenden Personen liegt vor, wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Sind Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige i.S. des § 15 AO oder ist an einem Personenunternehmen der Steuerpflichtige und/oder ein Angehöriger beteiligt, liegt ein derartiges Verhältnis vor. Liegt kein Angehörigenverhältnis i.S. dieser Vorschrift vor, ist von einem nahestehenden Verhältnis auszugehen, wenn die Vertragsbeziehungen einem Fremdvergleich entsprechend der Grundsätze der Rzn. 4 bis 6 des BMF-Schreibens vom 23.12.2010 (BStBl. 2011 I S. 37) nicht entsprechen. Für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ist regelmäßig auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum abzustellen.“

Diese Definition ist – mit Ausnahme der abschließenden Ausführungen zu § 15 AO – aus der Gesetzesbegründung entnommen und entspricht mit der vorgenannten Einschränkung im wesentlichen der Definition des § 1 Abs. 2 AStG.

III. Neue BFH-Rechtsprechung

1. Urteile vom 29.04.2014 zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG

In drei Urteilen vom 29.04.2014⁷ hat sich der VIII. Senat des BFH mit dem Begriff der nahestehenden Person im Sinne des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG befaßt. Den Urteilen lagen ähnliche Sachverhalte zugrunde, einerseits ging es um sogenannte Anschaffungsdarlehen, andererseits um eine Stundungsvereinbarung.

In dem Verfahren VIII R 9/13 gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem Verfahren VIII R 44/13 gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern festverzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremdvermieteten Immobilien durch die Darlehensnehmer.

Im Streitfall VIII R 35/13 stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen. Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrige Abgeltungsteuersatz sei nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahestehende Personen“ seien. Die jeweiligen Finanzgerichte hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH stellte fest, daß die jeweiligen schuldrechtlichen Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten würden, entgegenstehende Anhaltspunkte seien jedenfalls nicht ersichtlich. Insofern sei zu prüfen, ob die Ausnahmebestimmung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG in Betracht komme. Da deren Voraussetzungen im übrigen vorlägen, wäre entscheidungserheblich, ob die beteiligten Personen einander nahestehende Personen im Sinne der gesetzlichen Regelung wären.

Der BFH nimmt alsdann unter der Prämisse, daß der Begriff „einander nahestehende Personen“ als **unbestimmter Rechtsbegriff auslegungsbedürftig** ist, eine entsprechende Auslegung vor. Er spricht sich zunächst gegen eine analoge Anwendung der Legaldefinitionen in § 1 Abs. 2 AStG bzw. § 138 InsO aus. Die Voraussetzungen einer Analogie seien wegen des unterschiedlichen Zwecks dieser Regelungen ausgeschlossen. Ziel des § 1 Abs. 2 AStG sei, das ertragsteuerliche Ergebnis am Maßstab des Fremdvergleichs zu korrigieren. Dagegen sei nach dem Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG die Marktüblichkeit der Zinsvereinbarung für den Ausschluß des Abgeltungsteuersatzes ohne Bedeutung. Auch § 138 InsO sei auf einen gänzlich anderen Regelungsbereich zugeschnitten, was im übrigen auch für den von der Rechtsprechung des BFH entwickelten Begriff der „nahestehenden Person“ bei einer verdeckten Gewinnausschüttung und für die Regelung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG gelte.

Nach dem **Wortsinn der Norm** fielen unter den Begriff der „nahestehenden Person“ alle natürlichen und juristischen Personen, die zueinander in enger Beziehung stünden. Hierzu gehörten auch Angehörige im Sinne des § 15 AO, da bei diesem Personenkreis bereits das auf der Verwandtschaft, dem Verlöbnis oder der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lasse.

4 Vgl. BFH Ur. v. 08.10.2008 – I R 61/07, DStR 2009, 217.

5 BMF-Schreiben v. 22.12.2009, BStBl. 2010 I S. 94.

6 BMF-Schreiben v. 09.10.2012, BStBl. 2012 I S. 953.

7 BFH, Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 9/13, DStR 2014, 1661; Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 35/13, DStRE 2014, 1223; Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 44/13, DStRE 2014, 1225.

Eine solch weite Auslegung widerspräche allerdings dem **gesetzgeberischen Willen**, wie er in der Gesetzesbegründung⁸ zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zum Ausdruck gekommen sei. Ein Näheverhältnis solle danach nur dann vorliegen,

“wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder umgekehrt der Steuerpflichtige auf diese Person einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder die Person oder der Steuerpflichtige im Stande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen eine Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß auszuüben oder wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.“

Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse sei danach nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis im Sinne des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG zu begründen.

Ausgehend von dieser auf den Gesetzesmaterialien fußenden Auslegung gelangte der BFH in den Fällen zu den Anschaffungsdarlehen jeweils zu dem Ergebnis, daß ein entsprechendes Näheverhältnis im Sinne der Vorschrift nicht vorliegt:

Legt man der Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG diese vom Gesetzgeber intendierte Definition des Begriffs der “nahestehenden Person“ zugrunde, ist der Ausschlußtatbestand vorliegend nicht erfüllt. Es lag zwischen den Klägern und den Darlehensnehmern kein Beherrschungsverhältnis vor. Selbst wenn man davon ausgeht, daß grundsätzlich jede – also auch eine natürliche – Person beherrscht werden kann, setzt dies voraus, daß der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen Eheleuten untereinander und zwischen Eltern und Kindern (vgl. Wassermeyer in Flick/Wassermeyer/Baumhoff/ Schönfeld, Außensteuerrecht, § 1 Rz 841 f.). Daß dies bei den Klägern und deren wirtschaftlich unabhängigen Abkömmlingen der Fall war, ist nicht ersichtlich. Es gibt weder Anhaltspunkte dafür, daß die Kläger und die Darlehensnehmer auf den jeweils anderen einen außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß ausübten, noch daß die Vertragsparteien ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hatten. Eine mißbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen liegt danach nicht vor.“⁹

Entsprechend argumentierte der BFH in dem Fall zu der Stundungsvereinbarung:

Legt man der Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG diese vom Gesetzgeber intendierte De-

finition des Begriffs der “nahestehenden Person“ zugrunde, ist der Ausschlußtatbestand vorliegend nicht erfüllt. Es gibt weder Anhaltspunkte dafür, daß zwischen der Klägerin und ihrem Bruder ein Abhängigkeitsverhältnis bestand, noch daß diese auf den jeweils anderen einen außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß ausübten, noch daß die Vertragsparteien ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hatten. Die ratenweise Auszahlung und Stundung des Auseinandersetzungsguthabens im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters war bereits bei der Gründung der KG im Gesellschaftsvertrag geregelt worden. Zu diesem Zeitpunkt waren weder die Klägerin noch deren Bruder an der KG beteiligt, so daß nicht ersichtlich ist, daß sie auf die gesellschaftsvertragliche Verankerung und Ausgestaltung der Stundungsvereinbarung Einfluß nehmen konnten. Eine mißbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes ist danach nicht gegeben.“¹⁰

Diese restriktive Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG stützte der BFH in den Urteilsgründen auch auf **verfassungsrechtliche Erwägungen**. Zwar sei die Ungleichbehandlung zwischen den Einkünften aus Kapitalvermögen, die nach dem Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert würden, gegenüber anderen Einkommensarten, die nach dem progressiven Einkommensteuertarif des § 32a Abs. 1 EStG besteuert würden, verfassungsrechtlich unbedenklich. Allerdings läge eine mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbare Diskriminierung der Familie vor, wenn der Ausschluß des Abgeltungsteuersatzes ausschließlich an enge familienrechtliche Beziehungen im Sinne des § 15 AO geknüpft und – anders als bei fremden Dritten – auch dann eintreten würde, wenn der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhielte. Im Ausgangspunkt sei es zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, Verträge zwischen Familienangehörigen wegen der grundsätzlich gleichgerichteten Interessen besonderen steuerrechtlichen Vorgaben (z.B. Fremdvergleich) zu unterwerfen. Lägen diese Voraussetzungen aber vor, so sei es verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, bei Ehegatten und Familienangehörigen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes in jedem Fall unwiderlegbar zu vermuten. Dies gelte auch dann, wenn einzelne Aspekte der Darlehensgewährung untypisch seien. Fehlende Regelungen zur Besicherung bzw. zur Vorfälligkeitsentschädigung würden nicht automatisch den Schluß auf eine mißbräuchliche Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes erlauben.

8 BT-Drucks. 16/4841, S. 61.

9 Nach BFH Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 9/13, DStR 2014, 1661.

10 BFH, Ur. v. 29.04.2014 – VIII R 35/13, DStRE 2014, 1223.

Auch ein **Gesamtbelastungsvorteil**, der entstehen könnte, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers, rechtfertigt keinen Ausschluß des Abgeltungsteuersatzes für Angehörige im Sinne des § 15 AO. Eine solche Vorstellung von der Familie als einheitlichem "Bilanzraum" beruhe auf unzutreffenden Voraussetzungen; Ehe und Familie begründeten – abgesehen von der durch die Unterhaltspflichten begründeten "Unterhaltsgemeinschaft" – als solche bei der Einkünfteermittlung keine "Vermögensgemeinschaft". Das persönliche Näheverhältnis führe nicht notwendig oder typischerweise zu einer Wirtschaftsgemeinschaft oder einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, durch die Familienangehörige in die Rolle unselbständiger Strohmannen gedrängt würden.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Ausschluß des Abgeltungsteuersatzes allein auf der Grundlage eines persönlichen Näheverhältnisses ergäbe sich allerdings auch außerhalb von Ehe und Familie und insofern auch außerhalb des Schutzes des Art. 6 Abs. 1 GG nicht. Auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG könne ein Gesamtbelastungsvorteil nicht allein zum Ausschluß des Abgeltungsteuersatzes führen:

"Dieser Vorteil ist keine Tatsachenbasis für die Feststellung, daß eine mißbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung der Steuersatzspreizung vorliegt, da die unterschiedliche steuerliche Belastung von Kapitalerträgen im Vergleich zu den mit dem progressiven Steuersatz besteuerten Einkünften im System der mit der Abgeltungsteuer eingeführten Schedule angelegt ist. Zudem wird die Einkommensteuer vom Grundsatz der Individualbesteuerung beherrscht (Beschluß des Großen Senats des BFH vom 17.12.2007 GrS 2/04, BFHE 220, 129, BStBl II 2008, 608), so daß eine Gesamtbetrachtung der Steuerbelastung und Steuerentlastung verschiedener Steuerpflichtiger in der Regel allenfalls dann gerechtfertigt sein kann, wenn ein Mißbrauchstatbestand erfüllt ist."

Letzteres nahm der BFH in dem von ihm entschiedenen Fall nicht an.

2. Urteil vom 14.05.2014 zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG

Die Entscheidung des BFH vom 14.05.2014¹¹ betraf die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG. In dem dortigen Sachverhalt hatte die Klägerin im Jahr 2002 mit einer GmbH einen festverzinslichen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren über 250.000 € abgeschlossen. Am Stammkapital der GmbH waren ihre Enkelkinder zu je 36% und ihre Tochter zu 28% beteiligt. Das Finanzamt besteuerte die im Streitjahr 2009 erzielten Zinsen mit dem tariflichen Steuersatz gemäß § 32a Abs. 1 EStG und nicht mit dem gesonderten Steuertarif in Höhe von 25% nach § 32d Abs. 1 EStG.

Ausgehend von dem bereits in den Entscheidungen vom 29.04.2014 gefundenen Auslegungsergebnis stellte der BFH fest:

"Legt man der Auslegung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 EStG diese vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG gegebene Definition des Begriffs der "nahestehenden Person" zugrunde, ist der Ausschlußtatbestand vorliegend nicht erfüllt. Es lag zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH kein Beherrschungsverhältnis vor. Selbst wenn man davon ausgeht, daß grundsätzlich jede – also auch eine natürliche – Person beherrscht werden kann, setzt dies jedenfalls voraus, daß der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln. Daß dies bei der Klägerin, ihren Enkeln und ihrer Tochter der Fall war, ist nicht ersichtlich. Es gibt weder Anhaltspunkte dafür, daß diese auf den jeweils anderen einen außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß ausübten, noch daß die Vertragsparteien ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hatten. Eine mißbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich."

Die Gesetzesbegründung, die der BFH zu seinen Entscheidungen zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG herangezogen hatte, findet sich zwar nicht in den Gesetzgebungsmaterialien zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG. Nach Auffassung des BFH sei jedoch davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei dieser Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichen soll, um ein Näheverhältnis zu begründen.

3. Urteil vom 29.04.2014 zu § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG

Ein weiteres Urteil des BFH vom 29.04.2014¹² betraf die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG. In dieser Entscheidung ging es nicht um den in der vorstehend zitierten Entscheidung einschlägigen Satz 2 der Vorschrift und den dortigen Begriff der nahestehenden Person, sondern um den in Satz 1 geregelten Grundfall. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG ist der Abgeltungsteuersatz bereits dann nicht anwendbar, wenn die Kapitalerträge *von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt ist*. Der

11 BFH, Urt. v. 14.05.2014 – VIII R 31/11, DStR 2014, 1665.

12 BFH, Urt. v. 29.04.2014 – VIII R 23/13, DStR 2014, 1667.

Kläger sah hierin eine gleichheitswidrige Schlechterstellung der Gesellschafterfremdfinanzierung. Die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG sei in verfassungskonformer Auslegung auf Mißbrauchsfälle zu beschränken. Der Abgeltungsteuersatz komme bei einer Beteiligung von unter 10% sowie im Rahmen einer vGA zur Anwendung, bei einer Beteiligung von 10% allerdings nicht. Ein mißbräuchliches Vorgehen sei in seinem Fall nicht anzunehmen, da der Darlehensvertrag bereits im Jahre 2000 und somit vor dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer abgeschlossen worden sei.

Der BFH ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Unabhängig davon, ob mit einer Steuernorm nur fiskalische Zwecke oder auch Förderungs- und Lenkungsziele verfolgt würden, sei die Befugnis des Gesetzgebers zur Vereinfachung und Typisierung zu beachten.

Mit der Regelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG habe der Gesetzgeber die **verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit nicht überschritten**. Die Ungleichbehandlung des Klägers im Verhältnis zu den durch den Abgeltungsteuersatz begünstigten Steuerpflichtigen finde ihre Rechtfertigung in dem Zweck des Gesetzes, die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf Fälle zu beschränken, bei denen die Gefahr bestehe, daß Kapital in das niedrig besteuerte Ausland verlagert werde. Gesetzgeberisches Ziel für die Privilegierung der Kapitaleinkünfte war es, die Standortattraktivität der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb für private Anleger, die ihr Kapital ohne größere Schwierigkeiten auch im Ausland anlegen könnten, durch eine leicht erkennbare Belastungsminderung zu erhöhen. Dieses auf die Standortversicherung bezogene gesetzgeberische Ziel sei geeignet, den Typisierungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Regelungen, die die Besonderheiten der Kapitaleinkünfte berücksichtigen, zu erweitern und die Begünstigung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte gegenüber anderen Einkunftsarten zu rechtfertigen.

Eine Ungleichbehandlung ergebe sich auch nicht dadurch, daß auf verdeckte Gewinnausschüttungen der Abgeltungsteuersatz anzuwenden sei. Diese Kapitalerträge seien nämlich, anders als Zinseinkünfte, mit einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15% vorbelastet, da die vGA das Einkommen der Gesellschaft nicht mindern dürfe. Im übrigen sei auch die 10%-Grenze in § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber gehe von der realitätsnahen Annahme aus, daß mit einer Beteiligung von mindestens 10% in gewissem Maße auf das Verhalten der Gesellschaft eingewirkt werden könne, um durch eine Fremdfinanzierung von dem Abgeltungsteuersatz zu profitieren.

IV. Zusammenfassung

Der BFH hat mit seinen Entscheidungen vom 29.04.2014 und vom 14.05.2014 den Begriff der nahestehenden Person im Sinne des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG definiert und sich für eine **restriktive Auslegung** des Begriffs ausgesprochen. Grundlage des Auslegungsergebnisses des BFH ist zum einen die Gesetzesbegründung und sind zum anderen die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Art. 3 und in Art. 6 GG.

Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse reicht grundsätzlich nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen.

Ein Näheverhältnis soll mit Blick auf die Gesetzesbegründung nur dann vorliegen,

- wenn die Person auf den Steuerpflichtigen einen beherrschenden Einfluß ausüben kann,
- wenn der Steuerpflichtige auf die Person einen beherrschenden Einfluß ausüben kann,
- wenn eine dritte Person auf beide einen beherrschenden Einfluß ausüben kann,
- wenn die Person oder der Steuerpflichtige imstande ist, bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person einen außerhalb dieser Geschäftsbeziehung begründeten Einfluß auszuüben,
- wenn einer von ihnen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat.

Ein Beherrschungsverhältnis setzt voraus, daß der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen Eheleuten untereinander und zwischen Eltern und Kindern.

Die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1 EStG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

In der Praxis wird sich eine "Beherrschung" einer natürlichen Person in dem oben genannten Sinne vermutlich nur schwer nachweisen lassen. Anzunehmen ist, daß die Finanzverwaltung eher die Aspekte des "eigenen wirtschaftlichen Interesses" bzw. der "Ausübung eines begründeten Einflusses" auf den Steuerpflichtigen oder die nahestehende Person nutzbar machen wird. In diesem Sinne wird den Aspekten, die für den Fremdvergleich relevant sind, gesteigerte Bedeutung zukommen. Der BFH hat zwar in den Entscheidungsfällen einzelne "Mängel" in der Vertragsgestaltung (z.B. fehlende Besicherung, fehlende Vorfalligkeitsregelung) als nicht ausreichend angesehen, um einen Mißbrauch des Abgeltungsteuersatzes anzunehmen. Derartige "Mängel" werden allerdings für die Finanzverwaltung mutmaßlich das Einfallstor sein, um im Einzelfall eine mißbräuchliche Steuersatzspreizung begründen zu können.



NEU.

Basiswissen.

WWW.BOORBERG.DE

Grundzüge im internationalen Steuerrecht

Sebastian Korts, MBA M.I. Tax, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht, Köln

2014, 230 Seiten, € 25,-
ISBN 978-3-415-05324-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1139187

Der Stellenwert des internationalen Steuerrechts in der Anwaltspraxis wie bei Steuerberatern nimmt, auch bedingt durch die wachsende Bedeutung der EU, weiter zu. Das Werk bietet einen zielgerichteten Einstieg in das komplexe Thema. Insbesondere die anwaltliche Sicht findet dabei Berücksichtigung.

Alle wichtigen Aspekte des internationalen Steuerrechts werden angesprochen, unter anderem:

- Nationales Außensteuerrecht
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Einfluss des Europarechts
- Missbrauchsdiskussion (»BEPS«)
- Internationales Erbschaftsteuerrecht
- Mitarbeiterentsendung

Mit der Einbeziehung des Themas »Internationales Erbschaftsteuerrecht« geht das Werk weit über den üblichen Rahmen hinaus. Berücksichtigt ist die Entwicklung des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis einschließlich Mai 2014.

Das Werk eignet sich für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die einen Einstieg in das Rechtsgebiet suchen. Es wird bei der Ausbildung der »Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht« eingesetzt.

 **BOORBERG**

3 Monate kostenlos testen:

www.estg-context.de



LADEMANN

EStG *context*

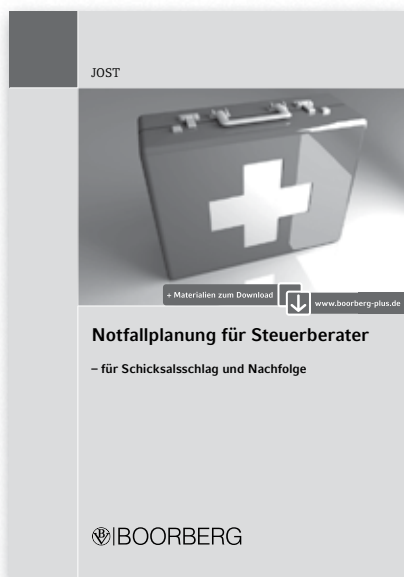
in Zusammenarbeit mit 

Das finden Sie NUR hier:

- > **7 Updates im Jahr – höchste Aktualisierungsrate aller ESt-Kommentare!**
- > **EStG kompakt:**
Aktuelle Entwicklungen und Ausblicke auf Geplantes in Gesetzgebung – Rechtsprechung – Verwaltung, systematisch in der Paragrafenfolge des EStG
- > **Besprechung aktueller Verwaltungsanweisungen** durch Ministerialrätin Ingetraut Meurer, Referatsleiterin im BMF
- > **Aufsätze der Fachzeitschrift »Betriebs-Berater«**
- > **Seminarhefte »Aktuelles Steuerrecht«:**
Tipps und Themen aus Fortbildungsveranstaltungen des Steuerberaterverbandes Niedersachsen · Sachsen-Anhalt, an denen bundesweit jährlich über 15.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer teilnehmen
- > **Dynamischer Versionsvergleich von Vorschriftenfassungen**

DER ONLINE-ARBEITSPLATZ ZUM EINKOMMENSTEUERRECHT

Kontinuierlich fortgeführt mit 7 Updates jährlich
Grundlizenz mit 3 Simultanzugängen monatlich € 55,-



Rechtzeitige Risikovorsorge.

WWW.BOORBERG.DE

Notfallplanung für Steuerberater – für Schicksalsschlag und Nachfolge

von Alexander Jost

2011, 150 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-04086-1



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/98381

Was passiert, wenn Ihnen morgen etwas zustößt und Sie Ihre Steuerberatungskanzlei nicht weiterführen können? Haben Sie ein Testament gemacht und ist Ihre Familie darüber informiert? Wer trifft im Ernstfall wichtige Entscheidungen für Sie und wo ist dies schriftlich fixiert? Jeder Kanzleihinhaber trägt Verantwortung für seine Familie sowie seine Mitarbeiter und ist es nicht zuletzt auch sich selbst schuldig, Vorsorge für einen möglichen Notfall zu treffen.

Mit Hilfe dieses Buches erstellen Sie Schritt für Schritt alle notwendigen Unterlagen, die wichtig für einen reibungslosen Ablauf in Ihrer Kanzlei sind, falls Sie kurzfristig ausfallen. Für Ihre private Vorsorge finden Sie hier ebenfalls aussagekräftige Hinweise und Empfehlungen, die Ihren privaten Notfallplan ermöglichen. **Praxisorientierte und umfassende Erläuterungen** sowie zahlreiche Mustervorlagen, Schreiben, Verfügungen, Verträge, Vollmachten und Dokumentationen machen dieses Buch zur idealen Arbeitshilfe.

Als besonderen Service finden Leser des Buches sowohl den Leitfaden für die Kanzlei als auch den Leitfaden für persönliche Vorkehrungen zum **kostenlosen Download** unter:
www.boorberg-plus.de/alias/notfallplanung.

 **BOORBERG**

Taxi ist nicht gleich Taxi – Unterschiedliche Umsatzsteuersätze im Nahverkehr

Dorothee Gierlich, Rechtsanwältin/Fachanwältin für Steuerrecht/Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Köln

Nach der jüngsten Rechtsprechung des BFH gebietet der Grundsatz der steuerlichen Neutralität grundsätzlich keine umsatzsteuerliche Gleichstellung der Personenbeförderungsleistung eines Mietwagenunternehmens mit Fahrgestellung mit der eines Taxiunternehmens im öffentlichen Nahverkehr. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes und die damit einhergehende umsatzsteuerliche Gleichstellung kommt allerdings in Betracht, wenn für Mietwagenunternehmen und Taxiunternehmen identische – vertragliche – Sondervereinbarungen Geltung haben.

I. Einleitung

Mit zwei jüngst veröffentlichten Urteilen¹ hat der XI. Senat des BFH entschieden, daß die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze aus Personenbeförderungsleistungen, die im Nahverkehr durch ein Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung erbracht werden, grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Die Anwendung des Regelsteuersatzes und die damit einhergehende Differenzierung zu der (nur) ermäßigt besteuerten Personenbeförderungsleistung eines Taxiunternehmens im öffentlichen Nahverkehr ist nach der vom XI. Senat vertretenen Auffassung gerechtfertigt und auch unionsrechtskonform. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität verneint der BFH damit.

Zur Begründung verweist der XI. Senat im wesentlichen auf die Ausführung des EuGH mit Urteil vom 27.02.2014² in den verbundenen Rechtssachen C-454/12 – *Pro Med Logistik GmbH* – und C-455/12 – *Eckard Pongratz*. Das Urteil des EuGH vom 27.02.2014 betraf das Vorabentscheidungsersuchen des XI. Senats, das dieser dem EuGH in den nunmehr entschiedenen Streitfällen mit Beschlüssen vom 10.07.2012³ vorgelegt hatte. Im Wege des Vorabentscheidungsersuchens hatte der XI. Senat dem EuGH folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Stehen Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Richtlinie 77/388/EWG und Art. 98 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Kategorie 5 MwStSystRL unter Beachtung des Neutralitätsprinzips einer nationalen Regelung entgegen, die für die Beförderung von Personen im Verkehr mit Taxen im Nahverkehr den ermäßigten Umsatzsteuersatz vorsieht, wohingegen für die Beförderung von Personen mit sog. Mietwagen im Nahverkehr der Regelsteuersatz gilt?
2. Ist bei der Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, ob Fahrten auf der Grundlage von Sondervereinba-

rungen mit Großkunden unter nahezu gleichlautenden Bedingungen von Kraftdroschken- bzw. Taxiunternehmen und Mietwagenunternehmen ausgeführt werden?

Gestützt auf die vom EuGH mit Urteil vom 27.02.2014 vertretene Rechtsauffassung zu der 1. Frage seines Vorabentscheidungsersuchens vertritt der XI. Senat nunmehr die Auffassung, daß die rechtlichen Anforderungen, denen die Personenbeförderung durch das Taxiunternehmen einerseits und durch das Mietwagenunternehmen andererseits unterliegen, sich ihrer Art nach in den Augen der Durchschnittsverbraucher durchaus so sehr unterscheiden, daß sie die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers maßgeblich beeinflussen. Denn jede der streitbefangenen Personenbeförderungsarten sei geeignet, unterschiedlichen Bedürfnissen des Nutzers zu entsprechen. Die unterschiedliche Besteuerung im umsatzsteuerlichen Sinne stehe daher mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität im Einklang. Etwas anderes könne nur dann Geltung haben, wenn

- das Beförderungsentgelt in einer Vereinbarung festgelegt ist und diese in gleicher Weise für die Taxiunternehmen und die Mietwagenunternehmen mit Fahrgestellung gilt,
- die Vereinbarung für beide Beförderungsarten lediglich die Pflicht zur tatsächlichen Durchführung des Transports vorsieht und
- die Taxiunternehmen nicht den außerhalb dieser Vereinbarung für sie geltenden besonderen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

II. Zum rechtlichen Hintergrund

1. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum sog. ermäßigten Steuersatz

Gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur

1 BFH, Urteil vom 02.07.2014, XI R 39/10, juris; Urteil vom 02.07.2014, XI R 22/10, juris.

2 EuGH, Urteil vom 27.02.2014, Rs. C-454/12 – *Pro Med Logistik GmbH* – und Rs. -455/12 – *Eckard Pongratz* –, juris.

3 BFH, Beschluß vom 10.07.2012, XI R 39/10, juris; Beschluß vom 10.07.2012, XI R 22/10, juris.

Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Richtlinie 77/388/EWG) haben die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrundeliegt, die Möglichkeit, konkrete und spezifische Aspekte einer Kategorie von Dienstleistungen i.S.d. Anhangs H der Richtlinie 77/388/EWG mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu belegen.⁴ Eine entsprechende Regelung findet sich ebenfalls in Art. 98 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) i.V.m. Anhang III der 2006 in Kraft getretenen MwStSystRL.

Der deutsche Gesetzgeber hat von der Ermächtigung im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Richtlinie 77/388/EWG nur selektiv Gebrauch gemacht. Er hat nicht jegliche "Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks" dem ermäßigten Steuersatz unterworfen, sondern nur die in § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG in sachlicher und örtlicher Hinsicht benannten Personenbeförderungen.

2. Personenbeförderungsleistung i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG ermäßigt sich die Steuer für Umsätze im Personenbeförderungsverkehr von – derzeit – 19% auf 7%, wenn und soweit es sich insbesondere um eine Beförderung von Personen mittels Taxen handelt und diese innerhalb einer Gemeinde erbracht wird oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt. Der Begriff des "Verkehrs mit Taxen" ist vom Gesetzgeber (erst) mit dem Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007)⁵ in das UStG eingefügt worden und hat den ursprünglich verwendeten Begriff des "Kraftdroschkenverkehrs" ersetzt.

Da das UStG selbst keine Definition des Begriffs des "Verkehrs mit Taxen" enthält, war in den beiden vom XI. Senat entschiedenen Streitfällen⁶ streitig, inwieweit die Personenbeförderung durch ein Mietwagenunternehmen, das die Personenbeförderungsleistung mittels Fahrgestellung im Nahverkehr erbringt, unter den Begriff der gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG steuerlich privilegierten Personenbeförderungsleistung eines Taxiunternehmens subsumiert bzw. dieser gleichgestellt werden kann. Die Gesetzesmaterialien zu § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG enthalten lediglich den Verweis auf die Begrifflichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Insbesondere eine Begründung des Gesetzgebers für die unterschiedliche Besteuerung der Taxi- und Mietwagensätze fehlt in den Gesetzesmaterialien. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung billigte in der Vergangenheit die unterschiedliche Behandlung der Personenbeförderungsleistung eines Taxiunternehmens einerseits und eines Mietwagenunternehmens andererseits und verwies zur Begründung darauf, daß der Allgemeinheit mit dem Taxenverkehr ein dem Kontrahierungszwang unterliegendes öffentliches Verkehrsmittel für individuelle Fahrten zu einem festen Tarif zur Verfügung stehen solle. Inwieweit daraus je-

doch ein Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip erwächst, war bis zu den hier besprochenen Urteilen des XI. Senats offengeblieben.

3. Vorgaben des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) faßt den "Verkehr mit Taxen" und den "Verkehr mit Mietwagen" zunächst unter dem Oberbegriff des Gelegenheitsverkehrs, d.h. der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen zusammen und differenziert sodann im weiteren zu Rechten und Pflichten.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG versteht sich der "Verkehr mit Taxen" als *Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt*. Der "Verkehr mit Mietwagen" definiert sich demgegenüber als die *Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind* (§ 49 Abs. 4 PBefG).

Im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, denen die Personenbeförderung mittels Taxi bzw. mittels Mietwagen unterliegt, unterscheidet das PBefG sodann insbesondere wie folgt (s. S. 218).

⁴ Vgl. EuGH, Urteil vom 11. 10. 2001, Rs. C-267/99 – Adam –, juris; Urteil vom 23. 10. 2003, Rs. C-109/02 – *Kommission/Deutschland* –, juris; Urteil vom 06. 05. 2010, Rs. C-94/09 – *Kommission/Frankreich* –, UR 2010, 454.

⁵ Art. 7 Nr. 5 Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007), BT-Drucks. 16/2712, S. 75.

⁶ Vgl. Fn. 1.

	Verkehr mit Taxen	Verkehr mit Mietwagen
Annahme des Beförderungsauftrags	während der Fahrt oder am Betriebssitz	nur am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers (sog. Rückkehrpflicht des Mietwagens; der Mietwagen darf nicht entfernt des Betriebssitzes auf eingehende Funkaufträge warten und/oder keine Passanten auf Ansprache oder Winken hin aufnehmen.
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen	Festsetzung durch Rechtsverordnung (§ 51 Abs. 1 PBefG)	Keine rechtlichen Tarifvorgaben; Entgelte können frei vereinbart werden (§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG)
Beförderungspflicht	Beförderungspflicht innerhalb des Geltungsbereichs der durch Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte; sog. Pflichtfahrbereich i.S.d. § 22 PBefG i.V.m. § 47 Abs. 4 PBefG	Keine Beförderungspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG)
Betriebspflicht	Pflicht zur ordnungsgemäßen Einrichtung und Aufrechterhaltung (§ 21 PBefG); ggf. Vorgaben zum Bereithalten in Sonderfällen bzw. Durchführung von Bereitschaftsdiensten (§ 47 Abs. 3 Nr. 1 PBefG)	Keine Betriebspflicht (§ 49 Abs. 4 Satz 7 PBefG)
Genehmigungspflicht	gemäß §§ 2, 9 PBefG i.V.m. §§ 46 Abs. 2 Nr. 1, 47 PBefG	gemäß §§ 2, 9 PBefG i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 3 PBefG Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen nicht verwendet werden (§ 49 Abs. 4 Satz 6 PBefG)

III. Zu den zugrundeliegenden Sachverhalten

1. Streitfall XI R 22/10

Die Klägerin des Streitfalls XI R 22/10⁷ betrieb in A das Mietwagenunternehmen B mit Fahrgestellung entsprechend § 49 Abs. 4 PBefG. Der von ihr angebotene Leistungskatalog umfaßte neben der Personenbeförderung, Krankentransporte (sitzend), Dialysefahrten, Beförderung von Schülern, Kurierdienste, Materialfahrten, Hotel- und Flughafentransfer, Stadtrundfahrten sowie die Organisation von Transfers. Zu ihren Kunden zählten neben Privatpersonen auch Dauer- und Großkunden.

Aufträge und Vorbestellungen wurden telefonisch, per Telefax oder per E-Mail entgegengenommen. Die Fahrpreisgestaltung richtete sich nach einem in feste Tarifzonen eingeteilten Plan, anhand dessen die Endpreise für die Kunden berechnet werden konnten. In den Streitjahren (2003 bis 2005) verfügte die Klägerin über zehn betriebseigene Fahrzeuge. Mit den streitgegenständlichen Umsatzsteuerklärungen erklärte die Klägerin ihre Umsätze aus der Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrgestellung für den öf-

fentlichen Nahverkehr mit dem ermäßigten Steuersatz. Nachdem das beklagte Finanzamt die streitgegenständlichen Umsätze dem Regelsteuersatz unterwarf und der dagegen gerichtete Einspruch ohne Erfolg blieb, erhob die Klägerin Klage vor dem FG Nürnberg.⁸ Das FG Nürnberg wies die Klage ab.

Zur Begründung der sodann eingelegten Revision berief sich die Klägerin auf die Verletzung materiellen Rechts einerseits und die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Richtlinie 77/388/EWG) andererseits. Gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. A Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Richtlinie 77/388/

7 BFH, Urteil vom 02.07.2014, XI R 22/10, juris; vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 27.02.2014, Rs. C-455/12 – Eckard Pongratz –, juris.

8 FG Nürnberg, Urteil vom 08.06.2010, 2 K 877/2008, EFG 2010, 1834.

EWG könnten die EU-Mitgliedstaaten den ermäßigten Steuersatz ohne Einschränkung im subjektiven oder sachlichen Bereich auf die Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks anwenden. Eine selektive Anwendung der Norm führe zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung. Die Nichtanwendung des ermäßigten Steuersatzes verletze den Grundsatz der steuerlichen Neutralität. Die bestehende Ungleichbehandlung der Beförderungsleistungen von Taxen- und Mietwagenunternehmen sei auch nicht durch nationale Rechtsvorschriften und durch rein formale Aspekte – etwa die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von Taxen – gerechtfertigt. Dies widerspreche nicht zuletzt dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts.

2. Streitfall XI R 39/10

Die Klägerin des Streitfalls *XI R 39/10*⁹, die *Pro Med Logistik GmbH* verfügte in den Streitjahren (2006, 2007) über eine Genehmigung gemäß §§ 2, 9 ff. i.V.m. § 46 Abs. 2 PBefG für den Verkehr mit Mietwagen. Der Verkehr mit Taxen ist ihr hingegen nicht genehmigt worden.

In den Streitjahren (2006, 2007) führt sie im Auftrag von Krankenkassen sog. Krankenfahrten mit hierfür nicht besonders eingerichteten Fahrzeugen durch.

Am 27.11.2007 erkannte sie sodann gegenüber der Krankenkasse A den zwischen dieser und dem Taxi- und Mietwagenunternehmerverband (V) abgeschlossenen Vertrag zur Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte der Krankenkasse A mittels Taxiunternehmen an und verpflichtete sich, alle in diesem vorgesehenen Bedingungen ebenfalls selbst zu erfüllen. Gegenstand des Vertrages ist nach dessen § 1 die Beteiligung der im V organisierten Taxiunternehmen an der Durchführung von planbaren Krankenfahrten, die für die Versicherten der Krankenkasse A im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig werden. Gemäß § 5 des Vertrages gilt für die Vergütung der Krankenfahrten die Gebührenvereinbarung nach Anlage 1 des Vertrages.

Nachdem das beklagte Finanzamt der Klägerin aufgrund der Beanstandung der Umsatzsteuer-Sonderprüfung aufgegeben hatte, die von ihr auf der Grundlage der zwischen der Krankenkasse A und V getroffenen Vereinbarungen erbrachten Personenbeförderungsleistungen mit dem Regelsteuersatz zu erklären, begehrte die Klägerin im Wege des Einspruchsverfahrens die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Klägerin Klage vor dem FG Sachsen. Das FG Sachsen¹⁰ wies die Klage in I. Instanz ab.

Mit der Revision rügte auch die Klägerin des Streitfalls *XI R 39/10* die Verletzung materiellen Rechts. Auch sie wandte ein, daß gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. a Unterabs. 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Richtlinie 77/388/EWG die Mitgliedstaaten auf die Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks einen ermäßigten Steuersatz unmittel-

bar anwenden könnten. Die Umsatzsteuer müsse jedoch auch hier wettbewerbsneutral ausgestaltet sein. Die vorliegende Wettbewerbsverzerrung könne dadurch beseitigt werden, daß ihr in einer über den Wortlaut des § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG hinausgehenden Auslegung auch als Mietwagenunternehmerin der ermäßigte Steuersatz gewährt werde. Dies sei auch geboten, da ihr die Ausschöpfung anderweitiger Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere Konkurrentenklagen – wegen zu niedriger Besteuerung – wegen der erst noch zu ermittelnden konkurrierender Taxiunternehmer nicht zumutbar seien.

IV. Vorangehendes Revisionsverfahren

In beiden Revisionsverfahren entschied der XI. Senat zunächst mit Beschlüssen vom 10.07.2012¹¹, daß die von den Klägerinnen erbrachten Personenbeförderungsleistungen nach nationalem Recht dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG zu unterwerfen seien. Denn nach der vom XI. Senat bereits mit Beschlüssen vom 10.07.2012 vertretenen Rechtsauffassung unterfallen die Personenbeförderungsleistungen eines Mietwagenunternehmens mit Fahrgestellung weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem Begriff der „Kraftdroschke“ bzw. des „Taxi“. Eine entsprechende Auslegung bzw. Anwendung der Norm wies der XI. Senat ebenfalls zurück.

Gleichwohl hielt es der XI. Senat für zweifelhaft, ob die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG und die daraus erwachsende unterschiedliche Besteuerung der Personenbeförderungsleistungen eines Mietwagenunternehmens einerseits und eines Taxisunternehmens andererseits mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität im Einklang stehe und entschied sich daher zur Vorlage vor dem EuGH. Zur Begründung nahm der XI. Senat Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH. Nach der Rechtsprechung des EuGH verbietet es der Grundsatz der steuerlichen Neutralität insbesondere, gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Waren und/oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln¹², so daß solche Waren bzw. Dienstleistungen einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen sind.¹³ Der EuGH läßt es dabei ausreichen, wenn zwei aus der Sicht des Verbrauchers gleiche

9 BFH, Urteil vom 02.07.2014, XI R 39/10, juris; vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 27.02.2014, Rs. C-454/12 – *Pro Med Logistik GmbH* –, juris.

10 FG Sachsen, Urteil vom 21.09.2012, 3 K 2016/07, EFG 2011, 1370.

11 Vgl. Fn. 3.

12 Vgl. nur EuGH, Urteile vom 10.11.2011, Rs. C-259/10 und C-260/10 – *The Rank Group* –, UR 2012, 104.

13 Vgl. nur EuGH, Urteile vom 03.05.2001, Rs. C-481/98 – *Kommission/Frankreich* –, UR 2001, 352.

oder gleichartige Dienstleistungen, die dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich behandelt werden.¹⁴ Dabei sind insbesondere Dienstleistungen gleichartig, wenn sie ähnliche Eigenschaften haben und beim Verbraucher nach einem Kriterium der Vergleichbarkeit in der Verwendung denselben Bedürfnissen dienen und die bestehenden Unterschiede die Entscheidung des Durchschnittsverbrauchers, die eine oder die andere Dienstleistung zu wählen, nicht erheblich beeinflussen.

Für die Gleichartigkeit bzw. Vergleichbarkeit der Personenbeförderung eines Mietwagenunternehmens mit Fahrgestellung und der Personenbeförderung eines Taxiunternehmens sprach, so der XI. Senat, daß aus maßgeblicher Sicht des Durchschnittsverbrauchs die Leistungen der "Personenbeförderung" zu dienen bestimmt sind, andererseits jedoch, so der BFH, wesentliche Unterschiede im Hinblick auf die Festlegung des Fahrpreises und die Regelungen zur Betriebs- und Beförderungspflicht festzustellen seien.

V. Beantwortung des Vorabentscheidungsersuchens durch den EuGH

Mit Urteil vom 27.02.2014 stellte der EuGH sodann aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des XI. Senats fest, daß

- *der Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze auf die – beiden – streitbefangenen Personenbeförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr nicht entgegenstehe, sofern*
 - *aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen, denen die beiden streitbefangenen Personenbeförderungsleistungen unterliegen, die Beförderung per Taxi einen konkreten und spezifischen Aspekt der fraglichen Dienstleistungskategorie (Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks) darstellen und*
 - *die fraglichen Unterschiede maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung des durchschnittlichen Nutzers für die eine oder die andere Beförderungsart haben.*
- *der Grundsatz der steuerlichen Neutralität einer Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze auf die – beiden – streitbefangenen Personenbeförderungsleistungen im öffentlichen Nahverkehr allerdings dann entgegenstehe, wenn*
 - *eine Sondervereinbarung vorliegt, die unterschiedslos sowohl auf Mietwagenunternehmen als auch Taxiunternehmen Anwendung findet und*
 - *die Beförderung von Personen per Taxi keinen konkreten und spezifischen Aspekt der Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks darstellt und*
 - *die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführte Tätigkeit aus der Sicht des durchschnittlichen Nutzers als der Tätigkeit der Beförderung von Personen im Nahverkehr per Mietwagen mit Fahrergestellung gleichartig anzusehen ist.*

Der EuGH stellte in diesem Zusammenhang insbesondere darauf ab, daß es für die Beurteilung der Vergleichbarkeit von Dienstleistungen nicht allein auf die Gegenüberstellung einzelner Leistungen ankomme, sondern der Kontext zu berücksichtigen sei.¹⁵ Der rechtliche Rahmen und die rechtlichen Regelungen der in Rede stehenden Dienstleistungen könnten in Ausnahmefällen in den Augen des Verbrauchers zu einer Unterscheidbarkeit im Hinblick auf die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse führen. Für die Rechtssachen C-454/12 und C-455/12 sei insofern zu hinterfragen, ob die Unterschiede auf rechtlicher Ebene in den Augen des Durchschnittsverbrauchers maßgeblichen Einfluß auf die Wahl der Beförderung haben kann.

VI. Urteile des XI. Senats vom 02.07.2014

Der XI. Senat bestätigte im Streitfall XI R 22/10 nun das klageabweisende Urteil des FG Nürnberg und verneint eine Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität. Die Personenbeförderungsleistungen der Klägerin im Nahverkehr sind damit dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Zur Begründung verweist der XI. Senat im wesentlichen auf das Urteil des EuGH vom 27.02.2014.¹⁶ Der nationale Gesetzgeber sei berechtigt, die Personenbeförderung im Nahverkehr per Taxi als öffentliche Dienstleistung, die besonderen Verpflichtungen unterliegt – u. a. Betriebspflicht, allgemeine Beförderungspflicht und Beachtung festgelegter Beförderungsentgelte – mit der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zu begünstigen. Aus maßgeblicher Sicht des Durchschnittsverbrauchers sei ein Unterschied zwischen den streitbefangenen Beförderungsarten somit aufgrund rechtlicher Anforderungen gegeben. Dies sei auch geeignet, erheblichen Einfluß auf die Wahl der Beförderungsart von Seiten des durchschnittlichen Nutzers zu haben.

Im Streitfall XI R 39/10 mußte der XI. Senat die Entscheidung der I. Instanz hingegen aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das FG Sachsen zurückverweisen. Dem FG Sachsen obliegt damit nun die (weitere) Feststellung, ob und in welchem Umfang die *Pro Med Logistik GmbH* die streitgegenständlichen Krankentransportleistungen auch auf der Grundlage der – gleichermaßen – für Taxiunternehmen geltenden Sondervereinbarungen erbracht hat. Sofern die (weiteren) Feststellungen dies bestätigen würden, hätte das FG Sachsen im weiteren Verfahren zu prüfen, ob

¹⁴ Vgl. Fn. 11.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 27.02.2014, Rs. C-454/12 – *Pro Med Logistik GmbH* – und Rs. 455/12 – *Eckard Pongratz* –, Rn. 56, juris.

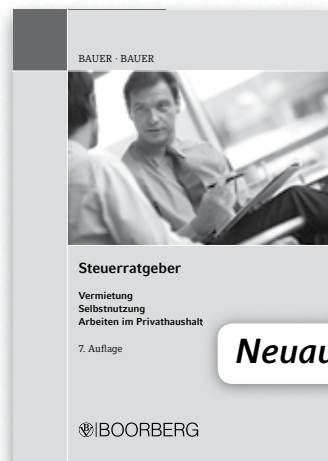
¹⁶ Vgl. EuGH, Urteil vom 27.02.2014, Rs. C-454/12 – *Pro Med Logistik GmbH* – und Rs. 455/12 – *Eckard Pongratz* –, Rn. 29 ff., juris.

- die Vereinbarung für beide Beförderungsarten lediglich die Pflicht zur tatsächlichen Durchführung des Transports vorsieht und
- die Taxiunternehmen nicht den außerhalb dieser Vereinbarung für sie geltenden besonderen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

VII. Bedeutung der Urteile für die Praxis

Obgleich die beiden Urteile des XI. Senats die Veranlagungszeiträume 2003 bis 2007 betreffen, sind sie ihrem Inhalt nach nicht zuletzt aufgrund der erst kürzlich entbrannten Diskussion über den Privatchauffeurdienst *Uber*

hochaktuell. Ausgehend von den beiden Urteilen des XI. Senats vom 02.07.2014 ist nunmehr die Frage abschließend beantwortet, ob auf die Personenbeförderungsleistungen eines Mietwagenunternehmens im Nahverkehr generell der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt. Fehlt eine Sondervereinbarung für spezielle Formen der Personenbeförderungsleistungen, die auch von Seiten eines Taxiunternehmens aufgrund einer Sondervereinbarung – vgl. Streitfall *XI R 39/10* – erbracht werden, so kommt eine umsatzsteuerliche Ermäßigung, mithin Privilegierung nicht (mehr) in Betracht. Demnach dürften die beiden Urteile also insbesondere Auswirkungen auf die Preisgestaltung und Ausgestaltung der Dienstleistungskataloge der Mietwagenunternehmen mit sich bringen.



Ratgeber für die Praxis.

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Steuerratgeber Vermietung – Selbstnutzung – Arbeiten im Privathaushalt

Handbuch zu Steuerfragen bei Immobilien im Privatvermögen

von Dipl.-Kaufmann Dr. Ludwig Bauer und Dipl.-Kaufmann Christoph Bauer, begründet von Dipl.-Kaufmann Dr. Ludwig Bauer und Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen-Ralf Fischer

2014, 7., überarbeitete Auflage, 154 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-05323-6



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1138330

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ1114

Die 7. Auflage dieses Standardratgebers berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Steuerrecht rund um Vermietung – Selbstnutzung – Arbeiten im Privathaushalt.

Wichtige Neuerungen der vergangenen Jahre sind u.a.:

- Steuerabzug für haushaltsnahe Beschäftigungsfälle oder Dienstleistungen sowie dazugehörige Handwerkerleistungen im selbst genutzten Wohneigentum und bei Mietwohnungen in Verbindung mit dem maßgeblichen BMF-Schreiben vom 20. Januar 2014 (mit Aufzählung der begünstigten Arbeiten im Privathaushalt von A bis Z sowie einem Muster für eine steuerliche Bescheinigung)
- Veränderungen bei der Umsatzsteueroption bei Gewerbeobjekten
- Wegfall der Eigenheimzulage

Die präzise Darstellung mit **zahlreichen Grafiken, Fällen** und Rechenbeispielen erleichtert die Umsetzung.

Veranstaltungen

Auftakt zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag, Berlin, 06. 11. 2014

Die Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im DAV veranstaltete mit der DeutschenAnwaltAkademie das Seminar "Auftakt zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag", der ab 2015 im Spätherbst stattfinden soll. Die Auftaktveranstaltung zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag soll künftig den neuen Fachanwälten für Internationales Wirtschaftsrecht als Plattform und als Fortbildungsmöglichkeit dienen und jährlich durchgeführt werden.

Rechtsanwalt **Dr. Jan Curschmann**, Taylor Wessing, Hamburg begrüßte die Teilnehmer und führte u. a. zum Internationalen Wirtschaftsrechtstag aus: "(...) Das Format dieser Veranstaltung ist nichts, für das unser Geschäftsführender Ausschuss ein Urheberrecht beansprucht. Es handelt sich um ein Format, das – Steuerrechtstag, Insolvenzrechtstag, Verkehrsrechtstag, usw. – in einer Vielzahl anderer Fachbereiche längst eingeführt und dort bestens bewährt ist. Genau das wollen wir auch erreichen.

Dabei wendet sich der Internationale Wirtschaftsrechtstag keineswegs nur an die neuen Fachanwälte, sondern alle mit internationalen Fallgestaltungen befassten Juristen – seien es Anwälte, Richter, Unternehmensjuristen oder Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung. Das wollen und werden wir bei der zukünftigen Themenauswahl im Auge behalten. Aber er soll natürlich – sehr wichtig – die Fortbildung der neuen Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht sicherstellen. Wir müssen sehen, ob wir ihn ab dem kommenden Jahr als 2,5-tägige Veranstaltung zur Abbildung der nach der FAO zukünftig erforderlichen jährlich 15 Zeitstunden Fortbildung durchführen werden oder uns auf 1,5 Tage mit 10 Zeitstunden beschränken wollen. Letztere Variante böte die Möglichkeit, dass die Teilnehmer die verbleibenden 5 Zeitstunden im Rahmen einer anderen, auf die Bedürfnisse der von ihnen speziell bearbeiteten Rechtsgebiete zugeschnittenen Veranstaltung verteilen könnten, publizieren könnten oder ähnliches.

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Universität Heidelberg begann mit dem Thema **Anwendbares Recht und Rechtswahl: Neueste Entwicklungen im Kollisionsrecht (Rom I-VO)**. Wann gilt also die Rom I-VO für eine Rechtswahl und wofür ist dies erheblich? Er wandte sich dann der Formulierung und der Reichweite von Rechtswahlklauseln und deren Transparenz zu, aber letztlich auch dem Sprachrisiko. Er wies hierzu auf die Entscheidung des BAG in seinem Urteil vom 19.03.2014, 5 AZR 252/12 (B), hin, in der entschieden wurde: "Die Unterzeichnung eines in deutscher Sprache abgefaßten schriftlichen Arbeitsvertrags darf der Arbeitgeber auch dann als Annahmeerklärung verstehen, wenn der Arbeitnehmer der deutschen Sprache nicht

oder nicht ausreichend mächtig ist." Probleme des E-Commerce sowie das Verhältnis zwischen Rom I-VO und der Schiedsgerichtsbarkeit rundeten den Vortrag ab.

Thomas Krümmel, LL.M., Rechtsanwalt, Meyer-Köring, Berlin referierte zum Thema **Sprachbarrieren und kulturelle Unterschiede bei der Verhandlung und Gestaltung internationaler Wirtschaftsverträge**

Die Verhandlung und Gestaltung grenzüberschreitender Verträge bildet einen, wenn nicht *den*, zentralen Tätigkeitsbereich des Fachanwalts für Internationales Wirtschaftsrecht, auf den die zukünftige Veranstaltungsreihe "Internationaler Wirtschaftsrechtstag" zugeschnitten ist. Gleichbedeutend mit der Beherrschung materiellen, prozessualen oder des Kollisionsrechts erfordert sie den kenntnisreichen und geschickten Umgang mit Sprach- und Kulturbarrieren, über die *Thomas Krümmel* mit zahlreichen Anlehnungen an praktische Sprach- und Kulturunterschiede referierte.

Rechtsanwalt **Prof. Dr. Hanns-Christian Salger**, Salger Rechtsanwälte, Frankfurt, folgte mit Details zur **Schiedsgerichtsbarkeit: Verfahrensrecht vs. materielles Recht – Sind Common Law-Verfahrenregeln vereinbar mit einem nach kontinental-europäischen Recht zu entscheidenden Rechtsstreit?**

Die lange Frage beantwortete er kurzerhand mit einem Ja, vertiefte die Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit anhand zahlreicher praktischer Beispiele, die anschließend kontrovers diskutiert wurden.

Rechtsanwalt **Prof. Dr. Hellwig**, Hengeler Mueller, Frankfurt faßte zum Thema der **grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften in Europa** die Entwicklung noch einmal zusammen, ausgehend von der Daily-Mail-Entscheidung des EuGH. Damit wurden die Facetten der Sitzverlagerung und der Verschmelzung über die Grenze sowie der Umwandlung und Spaltung über die Grenze systematisch aufgerollt.

Den Ausblick gab **Prof. Dr. Friedrich von Westphalen** mit seinem Vortrag zur Rechtspolitik: Privatrecht europäisch denken!, in der die europäischen, aber auch weltweiten Perspektiven des Privatrechts aufzeigte.

Über 50 Teilnehmer waren nach Berlin gekommen. Neben Rechtsanwälten, darunter auch den ersten Fachanwälten für Internationales Wirtschaftsrecht, waren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Universitätsprofessoren sowie Rechtsanwälte beim BGH gekommen. Die internationalen Teilnehmer kamen u.a. aus Belgien, Luxemburg, Frankreich, Polen, Spanien, Liechtenstein, Österreich und den Niederlanden.

Redaktion

20. Steueranwaltstag

Sabine Unkelbach-Tomczak, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Frankfurt

Ein besonderes Jubiläum

Der Steueranwaltstag 2014 war als 20. Steueranwaltstag ein besonderes Jubiläum. Die AG Steuerrecht im DAV bietet diese fachlich hochkarätige Fortbildungsveranstaltung nun seit 20 Jahren an. Die regelmäßig erfreulich hohen Teilnehmerzahlen lassen auf große Beliebtheit schließen und belohnen die Veranstalter für ihre Mühe, jedes Jahr aktuelle Themen und hervorragende Referenten zu finden. Anlässlich dieses Jubiläums veranstaltete die AG Steuerrecht den Steueranwaltstag vom 31.10. bis 01.11.2014 im Hotel Adlon – einer Berliner Institution – nahe des Brandenburger Tors in der Bundeshauptstadt Berlin. Das Rahmenprogramm ermöglichte den Teilnehmern, bei einem gemeinsamen Abendessen auf „hohem Niveau“ im Restaurant des Berliner Fernsehturms den Ausblick „rundum“ auf Berlin bei Nacht zu genießen.

Steueranwalt International 2015 mit 15 Stunden Programm

Fachanwälte für Steuerrecht konnten ihren jährlichen pflichtgemäßen Fortbildungsnachweis über 10 Stunden im Sinne des § 15 FAO durch den Besuch des 20. Steueranwaltstags vollständig erwerben. Ab dem nächsten Jahr 2015 ist eine 15-stündige Fortbildungsdauer Pflicht. Die AG Steuerrecht im DAV wird daher ihr Fortbildungsangebot erweitern. So wird die nächste Fortbildungsveranstaltung, der „Steueranwalt International“, vom 30. April bis 02. Mai 2015 auf Mallorca 15 Stunden umfassen. Außerdem ist das Angebot für eine Online-Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Deutschen AnwaltAkademie in Vorbereitung. Nähere Informationen werden auf der Homepage der AG Steuerrecht im DAV unter www.steuerrecht.org bereitstehen.

Die Vorträge

In diesem Jahr standen neben den Themen „Tax Compliance“, „EU-Beihilferecht“, „Grunderwerbsteuer“, „Steuerliche Nebenleistungen“, „Kfz-Nutzung und andere steuerliche Nebenleistungen“ auch die Themen „Partnerschaftsgesellschaft mbB“ sowie „Aktuelles Erbschaftsteuerrecht“ und die „Reform zur strafbefreienden Selbstanzeige“ auf dem Programm.

Mit ihrem Vortrag zum Thema „Tax Compliance“ beleuchtete **Dr. Stefanie Beinert**, RA/StB, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main, die Anwendung des Steuerrechts und die Beratungstätigkeit aus einem anderen Blickwinkel als sonst Berater steuerrechtliche Fälle betrachten. Aufgrund der zunehmenden Kriminalisierung des Steuerrechts ist für Unternehmen die Errichtung eines Tax Compliance-Systems als Präventionsmaßnahme erforderlich. Dies ergibt sich zum einen aus der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts, zum anderen aus dem Steuerstrafrecht, das bei seinen Regelungen nicht zwischen einzelnen Personen und Großunternehmen unterscheidet, ferner aus der „härteren Gangart der Finanzverwaltung“ sowie aus der Verschärfung des Steuerstrafrechts durch Gesetzgeber und Rechtsprechung. Daraus ergeben sich die Ziele der Tax Compliance: Zunächst sind steuerstrafrechtliche, ordnungswidrigkeitsrechtliche und haftungsrechtliche Risiken zu identifizieren und zu vermeiden. Es muß ferner festgestellt werden, daß die Steuererklärungspflichten im Besteuerungsverfahren erfüllt werden. Wurden steuerrechtliche Verstöße verwirklicht, muß schnell und klar gehandelt werden. Der Umgang mit Sanktionen gegen das Unternehmen selbst muß stringent sein. Bei Compliance-Untersuchungen muß die Vorgehensweise geregelt sein.

Neuerdings werden Steuerbestimmungen in EU-Staaten daraufhin geprüft, ob sie gegen das EU-Beihilfenrecht verstoßen. Über die spektakulären Prüfverfahren beispielsweise gegen Apple und Starbucks berichten die Medien seit einigen Wochen. Die sogenannte „aggressive Steuerplanung“ von global agierenden Unternehmen wird angeprangert, weil damit die Besteuerung dieser Unternehmen möglichst vermieden werden soll und dadurch den Staaten erhebliche Steuereinnahmen entgehen, die dringend für öffentliche Investitionen in den jeweiligen Volkswirtschaften benötigt werden.

Worum es bei der „Anwendung des EU-Beihilfenrechts auf das Steuerrecht“ bei Steuermaßnahmen geht, welche Leitlinien die EU-Kommission bei der Prüfung zu beachten hat (Art. 107, 108 AEUV), welche Voraussetzungen für Beihilfen vorliegen müssen (Begünstigung, Selektivität) und wo der Schwerpunkt der Prüfung steuerlicher Maßnahmen liegt (territoriale Selektivität von Steuernormen), erläuterte Dr. Andreas **Rosenfeld**, RA, Redeker Sellner Dahs, Brüssel, anschaulich anhand der „Sanierungsklausel“ des § 8c Abs. 1a KStG. Ist diese Bestimmung als Beihilfe anzu-

► Veranstaltungen

sehen, muß Deutschland die Begünstigung (Verlustvortrag) einschließlich Zinsen zurückfordern. Hierzu sind noch Klagen von 14 Unternehmen beim EuGH anhängig.

Zum **“Streit um steuerliche Nebenleistungen – Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Bedeutung“** wies **Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen**, Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht, Bilanzrecht und Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Richter am FG Düsseldorf, auf die inzwischen große praktische und wirtschaftliche Bedeutung steuerlicher Nebenleistungen hin. Steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) “dienen der Absicherung und Durchsetzung der neben der Steuerzahlungspflicht bestehenden Pflichten des Steuerpflichtigen und Dritter im Besteuerungsverfahren“. Von den Säumniszuschlägen abgesehen bedürfen steuerliche Nebenleistungen der Festsetzung. Die Festsetzungsbescheide sind zwar oft mit der Steuerfestsetzung in dem Steuerbescheid verbunden, sind jedoch selbständig mit Einspruch und Klage anfechtbar. Nach Ausführungen zur aktuellen Rechtslage bei den “streitanfälligen“ Zinsen (§ 233 AO) und Verzögerungsgeldern (§ 146 Abs. 2b, § 3 Nr. 4 AO) bestätigte **Drüen** den auch von anderer Seite festgestellten Reformbedarf.

Unter der Überschrift **“Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen als Auslöser von Grunderwerbsteuer“** stellte **Dr. Horst-Dieter Fumi**, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des Finanzgerichts Köln, die Tücken und Fallen der Grunderwerbsteuer anhand einiger gesellschaftsrechtlicher Gestaltungsvarianten dar. Nach § 1 GrEStG löst nicht nur der Erwerb von Grundstücken, sondern auch der Erwerb von Gesellschaftsanteilen Grunderwerbsteuer aus. Im einzelnen erörterte **Fumi** anhand von anschaulichen Beispielen folgende Tatbestände: Erwerb der Verwertungsbefugnis an einem Grundstück, Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, Anteilsvereinigung oder –übertragung bei Kapital- und Personengesellschaften, wirtschaftliche Anteilsvereinigung (“RETT-Blocker“) und Umstrukturierung im Konzern.

Die **“Aktuelle Rechtsprechung zum Erbschaftsteuerrecht“** präsentierte **Prof. Dr. Matthias Loose**, RiBFH, mittels folgender Urteile des Bundesfinanzhofs: Grundstücksschenkungen an Kind und Weiterschenkung an dessen Ehegatten (Schwiegerkind), steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims, Steuerbefreiung für Pflege des Erblassers, Wegfall der Steuerbegünstigung des Betriebsvermögens, Schenkungen “durch Kapitalgesellschaften“. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Privilegierung des Betriebsvermögens steht zur Zeit noch aus. Die Entscheidung wird bis zum Ende des Jahres 2014 erwartet.

Welche Haftungsfragen und Versicherungsbedingungen auf dem **“Weg in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“** zu bedenken sind, stellte **Prof. Dr. Volker Römermann**, CSP, Hamburg/Han-

nover/Berlin, vor. Der Vortrag informierte die Zuhörer über die Gründung der PartG, die Wege von der GbR in die PartG, die Umwandlungsmöglichkeiten nach dem UmwG, die Änderung der PartG in die PartGmbH und Fragen zu der Haftung und Versicherung.

Bei der **“Aktuellen Rechtsprechung zur Besteuerung der Kraftfahrzeugnutzung und anderer Sachleistungen“** erläuterte **Dr. Winfried Bergkemper**, RiBFH, die neueren Urteile des Bundesfinanzhofs zu den Themen Arbeitslohn wegen privater Nutzung eines Kraftfahrzeugs (Dienstwagen), Arbeitslohn wegen Fahrgestellung, Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn, Arbeitslohn wegen Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern (eigenbetriebliches Interesse), Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Rentenversicherung als Arbeitslohn, Pauschalierung gemäß § 37b und § 40 Abs. 4 EStG, Arbeitslohn durch Dritte. Fazit war, daß das Institut des eigenbetrieblichen Interesses zunehmend zurückgedrängt wird.





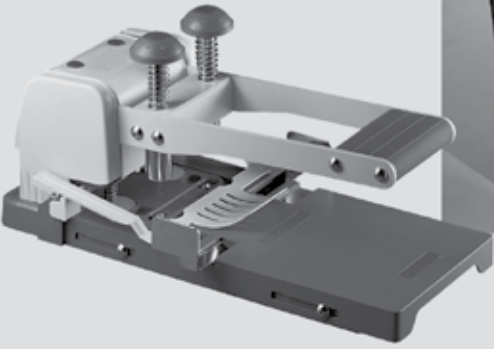

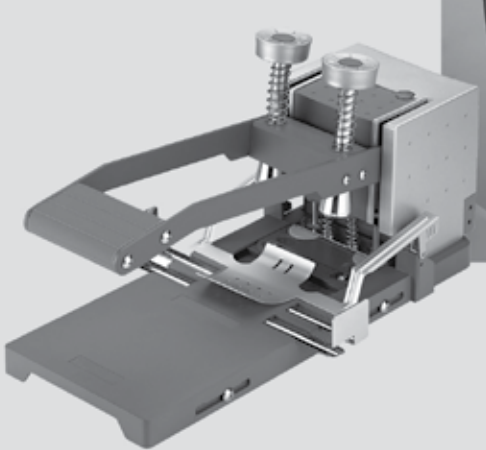

Aufgrund der zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Änderungen des Gesetzes zur strafbefreienden Selbstanzeige bot **Dr. Peter Talaska**, RA/FASr, Streck Mack Schwedhelm, Köln/Berlin/München, den Teilnehmern **“Problemlösungen im Bereich der strafbefreienden Selbstanzeige“** an. Nach der Darstellung der Rechtsentwicklung und aktuellen Hintergründe, deren Gegenstand die laufende Verschärfung des § 371 AO durch Rechtsprechung und Gesetzgeber war, stellte **Talaska** die geplanten Neuregelungen vor. Zu erwarten ist die Verlängerung des Berichtigungszeitraums, die Verschärfung der Sperrgründe der Selbstanzeige, neue gesetzliche Ausnahmen zum Vollständigkeitsgebot sowie die Verteuerung der Selbstanzeige.

Veröffentlichungen im Tagungsband

Die Vorträge der Referenten werden im Tagungsband **“Steueranwalt 2014/2015“**, welcher jedem Mitglied der ARGE Steuerrecht im DAV vom Richard Boorberg-Verlag zugesandt werden wird, veröffentlicht werden.

Redaktion

Lochen – Ösen – Abheften

<p>BASIC € 49,-</p>	<p>BASIC</p>  	<p>Ösengerät BASIC Lochen und Ösen: manuell Bindeformat: beliebig Bindestärke: 2–20 Blatt (80g/qm) Einsatz: 1 Öse Farbe Öse: gold (Messing) Öseninnendurchmesser: 4mm Ösenaußendurchmesser: 7mm Abheftung im Ringordner: nein Ösenrückseite: verzahnt</p>
<p>PREMIUM € 99,-</p> <p>Ösenmappe Premium Bindestärke bei 80 g/qm: Nr. 1P 2–20 Blatt</p> <p>Farben: umfangreiches Sortiment</p> <p>Ausführung: Vollkarton, Mattfolie, Klarfolie</p>	<p>PREMIUM BINDEN BIS 20 BLATT</p>  	<p>Ösengerät PREMIUM Lochen und Ösen: manuell Bindeformat: beliebig, optimiert für DIN A4 Bindestärke: 2–20 Blatt (80g/qm) Einsatz: 2 Ösen Farbe Öse: silber (Aluminium) Öseninnendurchmesser: 6mm Ösenaußendurchmesser: 10mm Abheftung im Ringordner: ja Ösenrückseite: rund</p>
<p>DUETT € 299,-</p> <p>Ösenmappe Duett Bindestärke bei 80 g/qm: Nr. 1 1–15 Blatt Nr. 2 16–40 Blatt Nr. 3 41–65 Blatt Nr. 4 66–90 Blatt</p> <p>Farben: umfangreiches Sortiment</p> <p>Ausführung: Vollkarton, Mattfolie, Klarfolie</p>	<p>DUETT BINDEN BIS 90 BLATT</p>  	<p>Ösengerät DUETT Lochen und Ösen: manuell Bindeformat: beliebig, optimiert für DIN A4 Bindestärke: 2–90 Blatt (80g/qm) Einsatz: 2 Ösen Farbe Öse: silber (Aluminium) Öseninnendurchmesser: 5mm Ösenaußendurchmesser: 9mm Abheftung im Ringordner: ja Ösenrückseite: rund</p>
<p>TWISTER € 409,-</p> <p>Ösenmappe Twister Bindestärke bei 80 g/qm: Nr. 1 1–15 Blatt Nr. 2 16–40 Blatt Nr. 3 41–65 Blatt Nr. 4 66–90 Blatt Nr. 5 91–115 Blatt Nr. 6 116–140 Blatt Nr. 7 141–170 Blatt</p> <p>Farben: umfangreiches Sortiment</p> <p>Ausführung: Vollkarton, Mattfolie, Klarfolie</p>	<p>TWISTER BINDEN BIS 170 BLATT</p>  	<p>Ösengerät TWISTER Lochen und Ösen: manuell Bindeformat: beliebig, optimiert für DIN A4 Bindestärke: 2–170 Blatt (80g/qm) Einsatz: 2 Ösen Farbe Öse: silber (Aluminium) Öseninnendurchmesser: 5mm Ösenaußendurchmesser: 9mm Abheftung im Ringordner: ja Ösenrückseite: rund</p>

Preise jeweils zzgl. MwSt.

Die Rubrik "LiteraTour" greift willkürlich und subjektiv aus der Flut der steuerrechtlichen Literatur besonders lesenswerte oder wenigstens bemerkenswerte Beiträge heraus. Angesichts der Flut steuerrechtlicher Literatur soll nicht der Eindruck erweckt werden, die Redaktion hätte die Vielfalt der Publikationen auch nur annähernd gesichtet. Erst recht ist damit keine Abwertung nicht erwähnter Autoren verbunden.

Hebig

Existenzgründerberatung

Erich Schmidt Verlag, 6. Aufl., Berlin, 2014, 290 Seiten

Gerade ein Werk über Existenzgründerberatung muß aktuell sein. Da es auch steuerrechtliche Aspekte beinhaltet, erst recht. "Es handelt sich beim Steuerrecht also nicht um einen nebenbei mitzuerledigende, eng abgegrenzte Spezialmaterie, sondern um einen komplexen und vielschichtigen Rechtsbereich mit zahllosen Querverbindungen zu anderen Rechtsgebieten und wirtschaftswissenschaftlichen Themenstellungen. Allein schon durch die Komplexität des Steuerrechts erscheint eine Beratung durch Spezialisten dringend geboten." Lieber Autor, es erscheint nicht nur, es ist so.

Claussen

Bank- und Börsenrecht

C.H. Beck, München, 5. Aufl., 214, 539 Seiten

In einem ganzen Kapitel ("Gegenstand des Bankrechts") wird beschrieben, worum es eigentlich überhaupt geht. Dem folgen (nur) 6 weitere Kapitel, die sich teilweise mit klaren, teilweise mit unklaren Dingen befassen. Jedenfalls ist die spröde Materie übersichtlich und gut verständlich erklärt. Auch das Bankgeheimnis wird schön beschrieben: "Rechtsvergleichend ist festzuhalten, daß die Bundesrepublik Deutschland weiterhin einen Spitzenplatz in der Wahrung des Bankgeheimnisses einnimmt, das Bankgeheimnis hierzulande jedoch insbesondere Einschränkungen durch seinen natürlichen Gegner, die steuereinfordernde Staatsgewalt, erfährt."

Klein

Abgabenordnung

Kommentar, 12. Aufl., 2014, München, C.H. Beck, 2060 Seiten

Im Vergleich zur Voraufgabe, im zeitlichen Abstand von nur 2 Jahren, ist der Umfang um mehr als 130 Seiten gewachsen. Die Autoren bezeichnen denn die Abgabenordnung nicht mehr als "gleichsam ruhenden Pol im Strudel sich überstürzender steuergesetzlicher Änderungen". Ansonsten wird die Kommentierung ihrem Anspruch gerecht, dem Leser eine Vielfalt von Themen anzubieten, in "kompakter

Form und gedrängter Darstellung, zugleich aber umfassend und zuverlässig die erforderlichen Informationen an die Hand zu geben." Wer sich eine ausführlichere Darstellung wünscht, muß einen Großkommentar zur Hilfe nehmen.

Kersting/Bitzer/Dupierry

Nachfolgemangement im Familienunternehmen

Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2014, 438 Seiten

Der technisch klingende Titel wird bereits im Vorwort wieder relativiert, indem darauf hingewiesen wird, daß jede Übergabe bzw. Übernahme ein grundsätzlich komplexes und vor allem einmaliges Projekt ist. "Altunternehmer sind häufig davon überzeugt, unersetzlich zu sein und haben wenig Vertrauen in die nächste Generation. Oftmals sind sie nicht bereit, Altbewährtes zu ändern (...)". Also kommt es nicht nur auf technische Fragen an (mezzanine, Aval, aftersale etc.), sondern auch auf die psychologischen, allzumenschlichen. Innerhalb und außerhalb von Familien.

Wabnitz/Janovsky

Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts

4. Auflage, München. C.H. Beck, 2014, 1959 Seiten

Zwei Lesebändchen helfen bei der Bewältigung der Themenfülle, die die Bearbeiter zu Wirtschaftsstrafrecht, Steuer und Zoll, Ermittlungs- und Strafverfahren zusammengestellt haben. Man muß nicht wissen, was ein "IMSI-catcher" ist, ein instrumenta sceleris, das CWÜAG oder ein producta sceleris. Alles findet man in diesem imposanten Werk, das in seiner 4. Auflage auf fast 2.000 Seiten angewachsen ist, dramatisch an Gewicht zugelegt hat und nun von fast 30 Bearbeitern zusammengestellt wird. Mit zwei Lesebändchen – hervorragend.

Heckschen/Heidinger

Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis

Carl Heymanns Verlag, 3. Aufl., Köln, 2013, 1472 Seiten, mit CD-ROM

Hier wird die theoretische Durchdringung des Rechtsgebietes mit Gestaltungshinweisen und Formulierungshilfen verknüpft, so daß man dieses Buch statt eines manchmal weitschweifigen Kommentars gerne zur Hand nimmt – auch wenn es alles andere als handlich ist.

Die Gestaltungs- und Beratungspraxis befaßt sich auf knapp 1.500 Seiten u. a. auch mit der Firmenbestattung. Hier zeigen sich spannende Grenzen des GmbH-Rechts und tiefgehende Ausflüge in das Strafrecht, Insolvenzrecht und die Zwangsvollstreckung. Kein Wunder, der Autor *Heckschen* ist ja auch Mitautor des Werkes "Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis". Was dem Werk natürlich gut tut.

Bartl/Bartl/Fichtelmann/Koch/Schlarb/Schmitt

GmbH-Recht

Heidelberger Kommentar, 7. Aufl., C.F. Müller, Heidelberg 2013, 1376 Seiten

380 Seiten betreffen Anhänge, immerhin knapp 1.000 Seiten die Kommentierung des GmbH-Rechts, das Konzernrecht und das Kapitel "Besteuerung der GmbH". Bei allem Theater rund um die GmbH ist es stellenweise wohltuend, wenn man Sätze liest wie (zu § 13 GmbHG) "Die Vorschrift ist seit 1892 unverändert und weder durch die Novelle 1980 noch durch die Reform 2008 betroffen".

Brandt (Hrsg.)

Europäische Perspektiven im Steuerrecht – Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung

Schriftenreihe Deutscher Finanzgerichtstag, Richard Boorberg Verlag, 2013, 309 Seiten

Für alle, die Tagungsbände für Dinosaurier halten, ist ein Tagungsband, der zwei aufeinanderfolgende Tagungen (Finanzgerichtstag 2011 und 2012) dokumentiert, Wasser auf die Mühlen. Wichtig ist er aber für diejenigen, die die Reise (und den Teilnehmerbeitrag) nicht auf sich nehmen konnten, aus welchen Gründen auch immer. Hier finden sich grundsätzliche Überlegungen und Gedanken zum Steuerrecht und seinen Problemen und Perspektiven. Über den Tag hinaus: "Nachhaltige Anstrengungen der Bundesregierung für die Umsetzung des Wahlversprechens "Steuern einfach, niedrig und gerecht" machen zu wollen, sind kaum feststellbar". Und das ist das eigentliche Verdienst der Tagungsbände.

Christ/Fischer (Hrsg.)

Steuerrecht und Markt – wie "unternehmerfreundlich" ist das deutsche Einkommensteuerrecht?

Festschrift für Georg Crezelius zum 65. Geburtstag, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2014., 187 Seiten

Ähnlich wie dem Tagungsband geht es dieser kleinen Festschrift, die dem Jubilar, auch Referent beim Steueranwalts-tag in Berlin, gewidmet ist. Manche halten auch Festschriften für Dinosaurier der wissenschaftlichen Literatur, andere machen sich wertvolle Gedanken: "Erbchaft- und Schenkungssteuer als Gestaltungsrisiko in der bewährten Unternehmenspraxis" (Christ), "Ist der Bundesgerichtshof auf dem richtigen Weg?" (Engler), "Erlaß wertloser Forderungen und Sanierungsgewinn" (Fischer), "Das Ertragssteuerrecht aus dem Blickwinkel eines Unternehmers" (Geck), "Gewinne und Verluste in der Krise" (Mensching), "(Wieder)Einführung der Vermögensteuer" (Wachter).

Enkelmann/Gorjina

Hemmungslos

Linde, Wien 2014, 194 Seiten mit CD-ROM

Der Rezensent wollte schon immer mal ein Buch mit dem Titel "Hemmungslos" rezensieren. Allerdings gibt der Untertitel weit mehr her und erklärt dann auch die Intention: "Blockaden und Ängste überwinden, Ziele erreichen, einfach entspannter leben." Ob man dazu die "Mind-Trainings-CD" anhören muß oder die website "einfach-hemmungslos.de" braucht, mag dahingestellt bleiben.

Im nächsten Heft:

Bunjes, **Umsatzsteuergesetz**; Bischoff, **Der GmbH-Geschäftsführer**; Köksal, **Fragen und Antworten zum türkischen Arbeits- und Arbeitssicherheitsrecht**; Hüffer, **Aktiengesetz**; Brandmüller/Klinger, **Unternehmensverbundene Stiftungen**.

Redaktion



BUCHSERVICE
im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

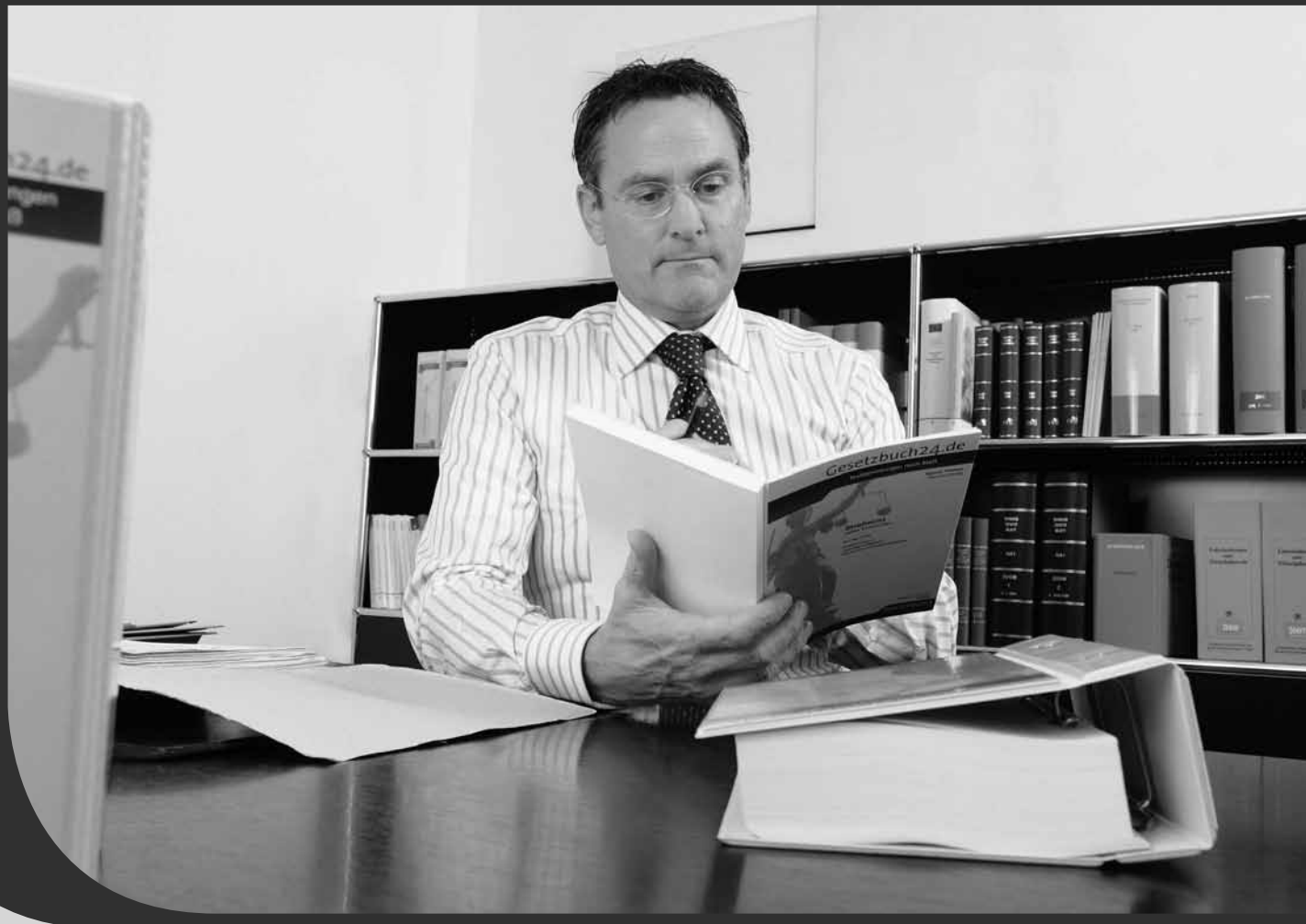


**Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – ein Lieferant – eine Rechnung**

- ▶ **Sie sparen Zeit und Aufwand**, wir beschaffen jedes lieferbare Verlagszeugnis für Sie.
- ▶ **Sie sparen Porto-, Versand- und Kontogebühren**, nutzen Sie unseren Sonderservice für Stammkunden.
- ▶ **Sie behalten den Überblick, denn Sie verwalten Ihre Bezüge und Ihr Budget**, wir stellen Ihnen kostenlos unser Bibliotheks- und Verwaltungsprogramm »Solution« zur Verfügung.
- ▶ **Sie haben Ihren persönlichen Ansprechpartner** im Innen- und Außendienst.

BUCHSERVICE
im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
Levelingstr. 6a, 81673 München
Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
E-Mail: buchservice@boorberg.de · www.bs-muenchen.de

**»Endlich ein Gesetzbuch
nach meinen Wünschen!«**



- ▶ Sie wählen online Vorschriften aus
- ▶ Wir drucken Ihr persönliches Gesetzbuch
- ▶ Versandfertig innerhalb von 24 Stunden

www.gesetzbuch24.de

Was Datenschutzbeauftragte wissen müssen ...

Meldepflichten Kirchendatenschutz
SEPA – das ist zu beachten! Abruverfahren
Sozialgeheimnis
Meldepflichten Sichere Auftragsdatenverarbeitung
Datengeheimnis
Risiko
Datensparsamkeit Adres
Elektronische Personalakte
Videoüberwachung Adresshandel
Beschäftigtendatenschutz Sozialge
EU-Datenschutz Datengeheimnis
Informationsfreiheit
Opt-out Cloud Com
Datenverarbeitung Abruverfahren
Werbung Kirchendatens
Datenschutzbeauftragter Opt-in
Opt-in Datenlöschu
Elektronische Personalakte Meldepflichten
Datenverarbeitung Beschäftigtendatenschutz Listenprivileg
Opt-in
Sozialgeheimnis
Abruverfahren

Scoring



... finden Sie hier

Bergmann • Möhrle • Herb

Datenschutzrecht

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den
Datenschutzgesetzen der Länder und Kirchen
sowie zum Bereichsspezifischen Datenschutz

Loseblattwerk, etwa 3540 Seiten, € 84,-,
einschl. 3 Ordnern und CD-ROM

Stand: 47. Ergänzungslieferung, Januar 2014

ISBN 978-3-415-00616-4



Inhaltsverzeichnis unter
www.boorberg.de/alias/98867

Der seit über 30 Jahren bewährte Kommentar
bietet allen – ob im privaten oder öffentlichen
Bereich tätigen – Datenschützern:

- eine **vollständige und praxisgerechte Kom-
mentierung** des BDSG unter Berücksichtigung
neuer Entwicklungen (z.B. Cloud Computing)
mit Checklisten, Übersichten und Schaubildern
- alle Landesdatenschutzgesetze sowie das
LDSG BW mit Anmerkungen
- Multimedia und Datenschutz
- Datenschutzgesetze der Kirchen
- Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des
SGB mit Erläuterungen
- Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564 TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Termine

Januar 2015

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Steuerrechts-Update 2015	StB Dipl.-Fw. Hans Günter Christoffel	08.01.2015, Paderborn	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. Tel.: 0251/53586-20 Fax: 0251/53586-70 www.asw-stbv.de *
Jahres-Steuer-Update: Die Steueränderungen 2014/2015	StB Dipl.-Fw. Mirco Heidrich StB Dipl.-Fw. Lukas Hendricks	13.01.2015, Freiburg	IFU Institut für Unternehmensführung Tel.: 0228/52000-0 Fax: 0228/52000-20 www.ifu-institut.de *
Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen	MRin Gerda Hofmann VP BFH Hermann-Ulrich Viskorf RA/StB Dr. Stefan Behrens	15.01.2015, Düsseldorf	EUROFORUM Tel.: 0211/96863000 Fax: 0211/96864000 www.euroforum.de *
Umsatzsteuer 2015 auf den Punkt gebracht	Dipl.-Fw. Hans-Georg Janzen	20.01.2015, Dortmund	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. Tel.: 0251/53586-20 Fax: 0251/53586-70 www.asw-stbv.de *
Besteuerung ausländischer Betriebsstätten	StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Christian Schmidt StBin Dipl.-Kffr. Susann van der Ham	22.01.2015, Köln	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/240087-28 Fax: 030/240087-99 www.bstbk.de *
Materielle Gestaltungsschwerpunkte	Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön RA/StB Dr. Heinrich Hübner RA/FAStR/StB Dipl.-Fw. Dr. Dirk Pohl RA/StB Prof. Dr. Klaus Weber Vors. RiBGH Prof. Dr. Alfred Bergmann RD Ralf Neumann RiBFH Dr. Roland Wacker	23.01. bis 24.01.2015, München	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Besteuerung von Investmentfonds	StB Marco Brinkmann Roland Hoffmann RA Dr. Martin Schraufel	27.01. bis 28.01.2015, Frankfurt	Management Circle AG Tel.: 06196/4722-0 Fax: 06196/4722-999 www.managementcircle.de
Kölner Tage Erbschaftsteuer	RA/FAStR/StB Prof. Dr. Frank Hannes RA/FAStR Dipl.-Fw. Dr. Rüdiger Gluth Dipl.-Fw. Wilfried Mannek Notar Dr. Thomas Wachter	29.01.2015, Köln	Verlag Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/93738-656 Fax: 0221/93738-969 www.otto-schmidt.de

* Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Brennpunkt Betriebsprüfung	Max Rau	30.01.2015, Bochum	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Bilanzkunde für Juristen	RA/StB/WP Friedrich Graf von Kainitz	30.01. bis 31.01.2015, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de

Februar 2015

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
GmbH-Vertragsgestaltung	Notar Dr. Eckhard Wälzholz	04.02.2015, Mannheim	Verlag Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/93738-656 Fax: 0221/93738-969 www.otto-schmidt.de *
Umsatzsteuer International Grenzüberschreitende Sachverhalte richtig darstellen	RA/FAStR/StB/WP Prof. Dr. Thomas Küffner RA/StB Dr. Stefan Maunz	05.02.2015, Köln	Verlag Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/93738-656 Fax: 0221/93738-969 www.otto-schmidt.de
Die Kapitalgesellschaft 2015	Prof. Dr. Georg Crezelius RA/FAStR/StB Dr. Thomas Kleinheisterkamp Vors. RiFG Bernd Rätke RA/StB Oliver Rosenberg RA/FAStR/StB Dr. Matthias Schell MR Ralf Rasche RiBFH Dr. Roland Wacker	05.02. bis 07.02.2015, Berlin	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Unternehmensbewertung für Juristen	Dipl.-Vw. Dr. Thoralf Erb	06.02.2015, Bochum	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Insolvenzsteuerrecht Brennpunkte der Besteuerung in der Insolvenz	Prof. Dr. Michael Fischer RA/FAStR/FAInsR Dr. Jan Roth	06.02.2015, Köln	Verlag Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/93738-656 Fax: 0221/93738-969 www.otto-schmidt.de
Aktuelle Entwicklungen im Gewerbesteuerrecht	RA/FAStR/StB Dipl.-Fw. Stefan Liedtke Thomas Schöneborn	07.02.2015, Bochum	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Internationale Verrechnungspreise: Ermittlung – Dokumentation – Steuerliche Risiken	StB Dr. Xaver Ditz StB Dr. Vassil Tcherveniachki	12.02.2015, Hamburg	Bundessteuerberaterkammer Tel.: 030/240087-28 Fax: 030/240087-99 www.bstbk.de *
Schnittstellen Familienrecht und Steuerrecht	RAIn/FAStR/FAFamR/FAInsR Renate Perleberg-Kölbel	13.02.2015, Heusenstamm	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de

* Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

► Termine

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Haftungsfallen: Aktuelle Probleme der Grunderwerbsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen	VP FG Dr. Horst-Dieter Fumi	14.02.2015, Heusenstamm	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Besteuerung von Vereinen, Stiftungen & Co. Gemeinnützigkeit – Steueroptimierung – aktuelle Spezialfälle	RA/StB Dr. Daniel Fischer	19.02.2015, Hamburg	NWB Verlag GmbH & Co. KG Tel.: 02323/141-900 Fax: 02323/141-123 www.nwb-seminare.de *
Besteuerung von Kapitaleinkünften und Abgeltungsteuer vom Bankbeleg zur Steuererklärung des Anlegers	StB Klaus D. Hahne StB Dr. Carsten Schmidt	21.02.2015, Frankfurt	NWB Verlag GmbH & Co. KG Tel.: 02323/141-900 Fax: 02323/141-123 www.nwb-seminare.de *
US Steuerrecht	StB Matthias Amberg, CPA StB Oliver Hecking, CPA	24.02.2015, München	NWB Verlag GmbH & Co. KG Tel.: 02323/141-900 Fax: 02323/141-123 www.nwb-seminare.de *
Unternehmensnachfolge Gestaltungsziele formulieren und umsetzen	Notar Dr. Thomas Wachter	24.02.2015, Köln	Verlag Dr. Otto Schmidt KG Tel.: 0221/93738-656 Fax: 0221/93738-969 www.otto-schmidt.de *
Umsatzsteuer 2015	RiBFH Dr. Christoph Wäger RA/StB Dr. Ulrich Grünwald Prof. Dr. Alexander Neeser Wolfgang Tausch	24.02.2015, München	Deutsches Anwaltsinstitut e.V. Tel.: 0234/97064-0 Fax: 0234/9703507 www.anwaltsinstitut.de
Aktuelles Steuerstrafrecht	RAin/FAStR Alexandra Mack RA/FAStR Dr. Peter Talaska	24.02.2015, Dortmund	Akademie für Steuer- und Wirtschaftsrecht des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V. Tel.: 0251/53586-20 Fax: 0251/53586-70 www.asw-stbv.de *
Verrechnungspreise spezial: Finanzierungstransaktionen	MR Manfred Naumann Nik Nolden, CPA StB Maximilian Tenberge StB Jobst Wilmanns	26.02.2015, Frankfurt	NWB Verlag GmbH & Co. KG Tel.: 02323/141-900 Fax: 02323/141-123 www.nwb-seminare.de *
Deutsche Tochter – Ausländische Mutter Fallstricke in internationalen Konzernen	RA Dr. Marc Hilber RA/StB Dr. Gunnar Knorr RAin Myriam Schilling RA Dr. Gilbert Wurth	26.02. bis 27.02.2015, München	BECKAKADEMIE SEMINARE Verlag C.H. Beck Tel.: 089/38189-0 Fax: 089/38189-503 www.beck.de *
Basiskurs Umsatzsteuer Steuergrundlagen schnell gelernt	OFD Ralf Walkenhorst	26.02. bis 27.02.2015, Frankfurt	NWB Verlag GmbH & Co. KG Tel.: 02323/141-900 Fax: 02323/141-123 www.nwb-seminare.de *
Jahrestagung Verrechnungspreise 2015	Vors. RiFG Prof. Dr. Kay-Michael Wilke Dipl.-Fw. Stefan Vonderbank Rolf Schreiber Dr. Frank Schöneborn Oliver Wehnert	27.02.2015, Frankfurt	Handelsblatt Fachmedien GmbH Tel.: 0211/887-2850 Fax: 0211/887-2860 veranstaltungen@fachmedien.de

* Weitere Termine beim Veranstalter erfragen

Veranstaltungen	Dozent	Ort/Datum	Veranstalter
Steuerliche Optimierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Arbeitsverhältnisses	RA/FAStR/FAErB/StB Wolf-Dieter Tölle	27.02.2015, Nürnberg	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/981026-44 Fax: 0221/981026-51 www.eiden-seminare.de *
Beratung auf der Schnittstelle zwischen Steuer- und Gesellschaftsrecht aus der Sicht der anwaltlichen Praxis	RA/FAStR/FAArbR Uwe-Jürgen Bohlen	27.02.2015, Nürnberg	Eiden Juristische Seminare Tel.: 0221/981026-44 Fax: 0221/981026-51 www.eiden-seminare.de *

* Weitere Termine beim Veranstalter erfragen



Grundlegend.

Bilanzierung und Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht in tabellarischen Übersichten

von Professor Dr. Heinz Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Anselm Stehle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater
2010, 7. Auflage, 156 Seiten, € 35,-
ISBN 978-3-415-04559-0



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/145275

Die bewährte Broschüre vermittelt auf einen Blick gründliche und systematische Informationen zur Bilanzierung und Rechnungslegung u.a. in fünf tabellarischen Übersichten:

- die grundsätzlichen Anforderungen an die Rechnungslegung,
- die einzelnen Bilanzpositionen und die wichtigsten Ansatz- und Bewertungsvorschriften,
- die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung,
- vorgeschriebene Angaben von Kapitalgesellschaften im Anhang,
- die im Lagebericht anzugebenden Informationen.

In die siebte Auflage haben die Autoren insbesondere die weitreichenden Neuerungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) eingearbeitet. Die deutschen Rechnungslegungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss im Vergleich zu IAS/IFRS sind ebenfalls dargestellt.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0613

□ Der »Schmeckenbecher« – mit neuer PKH/VKH und BerH!



Kostenübersichtstabellen

Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart

2013, 24. Auflage, 112 Seiten, mit Spiralbindung und Griffregister, € 19,80

ISBN 978-3-415-04928-4



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/817451

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG WWW.BOORBERG.DE

FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61564 TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 6000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Die 24. Auflage enthält die seit 1.1.2014 geltenden Neuerungen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe**.

Neben den aktuellen Gebührentabellen werden auch die einzelnen strukturellen Neuerungen durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz anhand **zahlreicher Praxisbeispiele** anschaulich dargestellt, wie u.a. hinsichtlich der Termingebühr sowie im Bereich der Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe.

Die **Pfändungstabelle 2013** ist enthalten, ebenso Abrechnungsbeispiele zur Anrechnung der Geschäftsgebühr sowie Geltendmachung im Klage-, Mahn- und Kostenfestsetzungsverfahren auf Kläger- und Beklagenseite.

Selbstverständlich bietet die Arbeitshilfe weiterhin die **aktuellen Gebührentabellen**, zahlreiche Spalten mit ausgerechneten Gebühren verschiedener Gebührensätze sowie das bereits ausgerechnete Kostenrisiko, sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen.

Darüber hinaus ist das Nachschlagewerk jetzt mit **Spiralbindung und Griffregister** versehen, sodass die gewünschten Kosten noch schneller abgelesen werden können.

Mit den »Kostenübersichtstabellen« gelingt die Abrechnung schnell und mühelos.



**Umfassend
und praxisnah.**

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Immobilien, Recht und Steuern Handbuch für die Immobilienwirtschaft

hrsg. von Wolfgang Usinger, Rechtsanwalt und
Notar, und Dr. Klaus Minuth, Rechtsanwalt
und Notar

2014, 4. Auflage, 1352 Seiten, € 159,-
ISBN 978-3-415-05110-2



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1046370

Konzeptionell deckt das Handbuch das rechtliche und steuerliche **Basiswissen** »rund um die Immobilie« ab: Nach einer Einführung in allgemeine Fragen zum Eigentum, zum Beurkundungsrecht und zum Grundbuch, aber auch zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandeln die Autoren:

- Erwerb von Grundstücken
- Kauf vom Bauträger
- Erbbaurecht
- Immobilie in der Insolvenz und in der Zwangsvollstreckung

Neu im Abschnitt Gesellschaftsrecht: ein Kapitel zur Immobilien-AG/REITs und zum Börsengang. Gegenüber der Voraufgabe sind im Bereich der Planung und Bebauung von Grundstücken die Themen »Immobilienbezogenes Energierecht« sowie »Nachhaltigkeitszertifizierung« und »Grüne Immobilienverträge« hinzugekommen. Das Handbuch behandelt aber auch klassische Fragen der Vermietung sowie verschiedenste Finanzierungsformen und baurechtliche Fragen.

Alle Autoren sind Anwälte und Steuerberater im Bereich Immobilienwirtschaftsrecht bzw. Steuerrecht.

 **BOORBERG**



Arbeitsgrundlage für die Praxis.

Neuaufgabe.

WWW.BOORBERG.DE

Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen Vergleichende Tabellen

von Professor Dr. Heinz Stehle, Wirtschafts-
prüfer und Steuerberater, Dr. Anselm Stehle,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und
Dipl. oec. Norbert Leuz, Steuerberater

2014, 21. Auflage, 89 Seiten, € 19,-
ISBN 978-3-415-05343-4

In einer kurzen Einführung gibt die Broschüre allgemeine begriffliche Erklärungen und zeigt die grundsätzlichen Strukturmerkmale und Rechtsquellen auf. Die tabellarische Darstellung ist in zwei Hauptteile gegliedert, einen handelsrechtlichen und einen steuerlichen.

Der erste Teil enthält eine Übersicht über die rechtlichen Wesens- und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Unternehmensformen, wobei zu wesentlichen Kriterien in knapper Form Stellung genommen wird. Der handelsrechtliche Bereich wurde vollständig aktualisiert und an die Rechtsentwicklung angepasst. Die umfangreichsten Anpassungen waren durch das MicroBilG vom 20.12.2012 und das PartGGuaÄndG vom 15.7.2013 zu verzeichnen.

In der zweiten Übersicht wird die steuerliche Behandlung der Gesellschaften und der Gesellschafter nach den wichtigsten Steuerarten dargestellt. Hier war vor allem das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 einzuarbeiten.

Die Broschüre bietet dem Benutzer die Möglichkeit, problemspezifische Zusammenhänge und Besonderheiten der einzelnen Gesellschaftsformen rasch zu erkennen.

 **BOORBERG**